

Vorträge, Reden und Berichte
aus dem Europa-Institut / Nr. 250

herausgegeben von

Professor Dr. Dr. Georg Röss
Professor Dr. Torsten Stein

**Festakt und Ehrenpromotionen
aus Anlaß des vierzigjährigen Bestehens des
Europa-Instituts der
Universität des Saarlandes**

Professor Dr. LOUIS FAVOREU

Ehrenpräsident der
Universität d'Aix-Marseille III

**La justice constitutionnelle comme élément de
construction de l'ordre juridique européen**

Professor Dr. HANS PETER IPSEN

Universität Hamburg

**Die europäische Integration in der
deutschen Rechtswissenschaft**

Vorträge in Saarbrücken am 28. Juni 1991

1991 © Europa-Institut
Universität des Saarlandes
Nicht im Buchhandel erhältlich
Abgabe gegen eine Schutzgebühr
von 15,— DM

GRUSSWORT

Professor Dr. jur. Günther Hönn 5
Vizepräsident der Universität des Saarlandes

BEGRÜSSUNG

Professor Dr. rer. pol. Olaf Sievert 9
Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität des Saarlandes

ANSPRACHE
UND VERLEIHUNG DES "HANS-WERNER-OSTHOFF - PREISES"

Professor Dr. jur. Dr. rer. pol. Georg Ress 15
Direktor des Europa-Instituts der Universität des Saarlandes
- Sektion Rechtswissenschaft -

EHRENPROMOTION VON PROFESSOR DR. LOUIS FAVOREU
Ehrenpräsident der Universität Aix-Marseille III

LAUDATIO 23
Professor Dr. jur. Christian Autexier

VORTRAG

Professor Dr. jur. Louis Favoreu
La justice constitutionnelle comme élément de construction
de l'ordre juridique européen 29

EHRENPROMOTION VON PROFESSOR DR. HANS PETER IPSEN
Universität Hamburg
Ehrevorsitzender der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
Ehrevorsitzender der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Europarecht

LAUDATIO 41
Professor Dr. jur. Torsten Stein

VORTRAG

Professor Dr. Hans Peter Ipsen 45
Die europäische Integration in der deutschen Rechtswissenschaft

Der Vizepräsident der Universität des Saarlandes

Professor Dr. Günther Hönn

Grußwort anlässlich des 40-jährigen Bestehens des Europa-Instituts in Vertretung des Universitätspräsidenten

Verehrte Festversammlung,
meine sehr geehrten Damen, meine Herren,
liebe Studentinnen und Studenten,

zur heutigen Feier aus Anlaß des 40-jährigen Bestehens des Europa-Instituts der Universität des Saarlandes darf ich Sie namens des Universitätspräsidenten, der leider aus gesundheitlichen Gründen am Erscheinen verhindert ist, herzlich willkommen heißen. Diese Universität, die nach dem letzten Weltkrieg von der Universität Nancy aus gegründet wurde, fühlt sich entsprechend ihrer Geschichte und geographischen Lage dem europäischen Gedanken in ganz besonderer Weise verbunden. Deshalb ist es mir eine große Freude, die Vielzahl der Gäste von Nah und Fern zu begrüßen, die heute zum Jubiläum des Europa-Instituts gekommen sind, und durch die sich zugleich die Universität des Saarlandes geehrt fühlen darf.

Zunächst darf ich als Vertreter der Landesregierung Herrn Justizminister Dr. Arno Walter begrüßen und mit ihm als Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur Herrn Staatssekretär Dr. Rüdiger Pernice. Daß mit Frau Doris Pack eine Abgeordnete des Europa-Parlaments heute Gast des Europa-Instituts ist, freut mich besonders. Als den Vertreter der Republik Frankreich im Saarland heiße ich Herrn Generalkonsul Copigneau sowie als Vertreter Italiens Herrn Konsul Rocci willkommen. Es freut mich, auch den vormaligen Ministerpräsidenten, Herrn Werner Zeyer, unter uns begrüßen zu dürfen. Das Arbeitsspektrum des Europa-Instituts findet sich wieder in der Anwesenheit derzeitiger und früherer Funktionsträger aus dem Bereich der Europäischen Gemeinschaften und von Vorsitzenden wissenschaftlicher Vereinigungen, denen ich für ihr Kommen danken möchte. Ausdrücklich möchte ich noch den ehemaligen Rektor unserer Universität, Herrn Prof. Hellmuth Sitte begrüßen

sowie den Präsidenten der Vereinigung der Freunde der Universität des Saarlandes, den Ehrensensator Dr. Ernst-Heinz Schäfer.

Im Mittelpunkt unserer heutigen Feierstunde steht die Verleihung des akademischen Grades des Doktors des Rechts ehrenhalber. Und insofern gilt mein ganz besonderer Willkommensgruß unseren heutigen Ehrengästen, Herrn Prof. Dr. Favoreu von der Universität Aix-Marseille und Herrn Prof. Dr. Hans Peter Ipsen von der Universität Hamburg.

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes und die Universität selbst werden es als Auszeichnung empfinden, diese zwei Wissenschaftler von internationalem Rang künftig als Ehrendoktoren in ihren Reihen zu wissen.

Schließlich wird zum ersten Mal der "Hans-Werner-Osthoff-Preis" verliehen. Den Stifter haben wir in unserer Mitte. Ihnen, Herrn Prof. Dr. Osthoff, gilt unser Gruß und Dank.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

"Das Europa der Zukunft wissenschaftlich zu erforschen, dieses Europa einer nach den in den verschiedenen Ländern üblichen Lehrmethoden ausgebildeten Jugend zu vermitteln, für alle diese Länder europäisch denkende Erzieher und vielleicht in Kürze die leitenden Kräfte Europas heranzubilden" - dieses Ziel formulierte der damalige Rektor der Universität des Saarlandes, Professor Dr. Josef François Angelloz, im Jahre 1951 bei der Gründung des Europa-Instituts. Professor Angelloz war der erste Direktor des Instituts, das sich laut damaligem Vorlesungsverzeichnis die Aufgabe stellte - ich zitiere wiederum - *"an der Gestaltung Europas mitzuarbeiten, indem es einen wissenschaftlichen Unterricht über europäische Fragen erteilt und aus der Perspektive den Lehrstoff zu behandeln versucht"*. Die Aufgabe wurde zunächst erfüllt mit der Einrichtung eines zweijährigen umfassenden Studienganges, insbesondere auf dem kulturwissenschaftlichen Sektor.

Seither hat das Europa-Institut sein Aufgabengebiet modifiziert, hat Höhen, aber auch Tiefen erlebt. Es gedieh unter dem Engagement seiner früheren Leiter, unter denen namentlich der seinerzeitige Rektor, Professor Hübner, sowie die Professoren Aubin,

Constantinesco und Will zu nennen sind. Von ihnen sind die Herren Professoren Aubin und Will heute zu uns gekommen; ihnen sowie Professor Seidl-Hohenveldern, der entscheidende Aufbauarbeit geleistet hat, an dieser Stelle ein herzlicher Gruß. Professor Constantinesco lebt leider nicht mehr; aber Frau Constantinesco hat es sich nicht nehmen lassen, an diesem Tage hier zu sein. Ich begrüße Sie herzlich, Frau Constantinesco.

In den letzten elf Jahren entwickelte sich das Europa-Institut unter der Leitung seiner Professoren Ress und (bis zu seinem Weggang 1989) Will im Sinne der Worte seines ersten Direktors Professor Angeloz stetig aufwärts: zum Aufbaustudiengang Europäische Integration kam der Magisterstudiengang hinzu. Mit einer neuen wirtschaftswissenschaftlichen Sektion dehnt sich das Europa-Institut wieder auf einen außerjuristischen Bereich aus. Alle 70-80 Ausbildungsplätze in der rechtswissenschaftlichen Sektion sind voll belegt, und die Nachfrage ist so groß, daß Zulassungsbeschränkungen notwendig werden.

Wir sind, so scheint es, gut auf den Binnenmarkt 1993 vorbereitet. Doch es gibt dunkle Wolken. Vieles, was hier mit großem Engagement geschaffen wurde, müßte dringend konsolidiert werden. Und hier ziehen die finanziellen Rahmenbedingungen der Universität und des Saarlandes leider schmerzhaft Grenzen, die im Bereich der Ausstattung nur wenig Spielraum lassen. Lassen Sie mich aber an dieser Stelle hervorheben, daß die Universität des Saarlandes entsprechend ihrer derzeit betrieblichen Entwicklungsplanung den europäischen Bezug in Forschung und Lehre als einen ihrer Schwerpunkte sieht und ausdrücklich verstärken will und daß sie auch den Wissenschaftsrat bei seinem Besuch im Herbst 1991 auf den Willen zum Ausbau ihres Europaschwerpunktes besonders hinweisen wird. Insoweit vollzieht sich natürlich auch vieles außerhalb der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Ich nenne etwa die Erasmus-Beteiligungsquote der Universität des Saarlandes insgesamt, die Beteiligung an einem Europa-Diplom-Studiengang für Umweltwissenschaften und diverse grenzüberschreitende Studien im Saar-Lor-Lux-Raum; daneben gibt es weiter im Werden befindliche Projekte. Aber der Schwerpunkt europabezogener Aktivitäten der Universität dürfte wohl in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und dort ganz besonders im Europa-Institut zu suchen sein. Einzubeziehen sind freilich das vitale Centre d'Etudes Juridiques, das (vom Europa-Institut zu unterscheidende) Institut für Europäisches Recht mit wertvollen Bücherbeständen und die Bibliotheken für Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung.

Die Universität begrüßt die Absicht, all diese Europa-Aktivitäten, eventuell ergänzt um einen Sprachenbereich, unter dem Dach eines Europäums zusammenzufassen und sieht auch die geforderte Errichtung eines Europäum-Neubaues als dringlich an.

Lassen Sie mich mit dem Ausdruck der Hoffnung schließen, daß das 40-jährige Jubiläum des Europa-Instituts sich als Etappe auf dem Weg zu weiterer Konsolidierung und Blüte eines Europäums erweisen wird.

**Der Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der
Universität des Saarlandes**
Professor Dr. Olaf Sievert

Herr Minister,
Herr Staatssekretär,
Frau Abgeordnete,
meine Herren Konsuln,
Präsidenten,
Dekane - von hier und weither -,
vor allem aber: verehrter Herr Ipsen,
verehrte Frau Ipsen,
Monsieur Favoreu,
Madame Favoreu,
lieber Herr Osthoff,
verehrte Kollegen,
liebe Studierende und ehemalige Studierende des Europa-Instituts,
meine sehr verehrten Damen und Herren,

Herr Vizepräsident Hönn, dem ich für sein Grußwort danke, hat Sie alle schon im Namen der Universität willkommen geheißen. Ich erneuere diesen Gruß namens der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und danke Ihnen, daß Sie meiner Einladung gefolgt sind. Ein doppelter Dank gilt denen, die eine lange Reise zu uns auf sich genommen und damit die Ehre, die sie uns erweisen, zu einer besonders noblen Geste gesteigert haben.

Wir sind zusammengekommen aus Anlaß des vierzigjährigen Bestehens des Europa-Instituts, ein Jubiläum, das wir zu begehen beschlossen haben, indem wir Männer ehren, die sich um das Europäische Recht verdient gemacht haben. Indem wir ihren Ruhm mehren und uns zu ihm bekennen, sprechen wir in der uns eigenen akademischen Weise aus, was uns selbst vierzig Jahre in wesentlichen Teilen unseres Tuns geleitet hat und, so haben wir versprochen - und dies Versprechen wollen wir hier erneuern -, in Zukunft noch mehr leiten soll.

Da wir, indem wir andere ehren, immer auch uns selbst ehren, sei hier Ihnen, Herr Ipsen, Ihnen, Monsieur Favoreu, gedankt, daß Sie die Ehrung, die wir Ihnen antragen, anehmen wollen.

Vierzig Jahre Europa-Institut - das ist noch keines der ganz großen Jubiläen. Aber wir haben nicht länger warten wollen. Und gemessen an der Spanne Zeit, die ein akademisches Leben des einzelnen währt, selbst wenn es lange währt, sind 40 Jahre ja auch viel. Von den Männern und Frauen der ersten Stunde des Europa-Instituts ist schon niemand mehr unter uns, soweit ich sehen kann. Herr Kollege Seidl-Hohenveldern, und Herr Kollege Aubin, die beide immerhin schon in den fünfziger Jahren am Lehrprogramm des Europa-Instituts teilhatten und die ich zu meiner großen Freude hier unter uns begrüßen darf, sind gewissermaßen unsere Senioren. In anderer Hinsicht zähle ich selbst wohl schon zu den Ältesten des informellen Traditionsvereins des Europa-Instituts, habe ich doch 1957/58 den Studiengang des Instituts absolviert und das Diplom für Europäische Studien erworben. Und ein bißchen bewegt es mich schon, daß ich nun fast 35 Jahre später als Dekan der Fakultät an diesem Festakt teilnehmen darf.

Vom Auf und Ab des Instituts in diesen vierzig Jahren wird Herr Ress anschließend sprechen. Ich darf mich mehr ans Allgemeine halten. Dies ist ja eine gute Zeit für die europäischen Dinge und eine große Zeit nicht nur für Politiker und Unternehmer, sondern auch für Nationalökonomien und Juristen. Nach langen Jahren der Kärnerarbeit, die die europäische Phantasie zeitweise eher lähmten als beflügelten, in denen von Eurosklerose mehr die Rede war als von wirtschaftlicher Dynamik, hat der Aufbruch zum Europäischen Binnenmarkt und der Umbruch in Mittel- und Osteuropa, der die deutsche Einigung gebracht hat und so viele alte Staaten gleichsam nach Europa zurückkehren läßt, die Szenerie völlig verwandelt. Das hat neue Horizonte eröffnet und neue Leidenschaft in die Diskussion um die großen Fragen Europas gebracht, eine Leidenschaft, die, weil sie reale Möglichkeiten betrifft, ausstrahlt auf die Relevanz des Tuns auch desjenigen, der je an seinem Ort nur ein kleines Rädchen zu drehen hat.

Ein europäischer Bundesstaat ist inzwischen mehr als eine bloße Schimäre. Wollen wir ihn - weil er verheißt, daß die Pluralität der europäischen Zivilisation erhalten bleibt, daß die großen Länder in die Pflicht der gemeinsamen Interessen und der Rücksicht auf die kleinen genommen werden, daß eine europäische Identität wachsen und bundesstaatliche Solidarität tragen kann? Oder fürchten wir ihn - weil Pluralität

und gemeinsames Interesse den Wettbewerb möglichst autonomer Zivilisationen erfordert, weil im Bundesstaat die Dominanz der Größten schon die Zweitgrößten in eine Rolle zwingt, wie sie Quebec in Kanada hat und ablehnt, weil Solidarität von selbst wachsen muß und nicht erzwungen werden kann, wenn und weil man sie braucht? Mutatis mutandis mag man die gleichen Fragen richten an die Idee eines Bundes europäischer Nationalstaaten. Wer hat die Imagination einer Verfassung der europäischen Dinge, die diesen Widerstreit in einem Konsens auffängt, die dem eine Form gibt, was reif geworden ist, eine Form anzunehmen.

Oder: Wie halten wir es mit den Staaten, die nach Europa zurückgekehrt sind? Suchen wir einen Weg der allmählichen Schaffung und Einübung von Institutionen, die dem größeren Europa einen gewissen Zusammenhalt geben, das Endziel aber noch offen lassen und jedenfalls den Fortgang der Integration Westeuropas gegenüber der neuen, größeren Herausforderung abschirmen? Oder sind die wichtigsten Institutionen, die Westeuropa erprobt hat, so wohlütig und robust - und welche? -, daß die Einladung zum Beitritt an ganz Europa, die von Anbeginn an zur Europäischen Gemeinschaft gehört hat, schon in überschaubarer Zukunft für die Länder des östlichen Mitteleuropas "annehmbar" werden könnte? In der Tat, es sind der Menschheit große Gegenstände, um die hier zu ringen ist.

Wir haben am Europa-Institut die Entscheidungen über diese Fragen weder zu treffen noch unmittelbar vorzubereiten. Aber sie sind doch allgegenwärtig und bestimmen daher in hohem Maße mit, was in Forschung und Lehre unser besonderes Interesse findet. Das betrifft die Ökonomen ebensowohl wie die Juristen.

Ein Wort zu beiden! Als dieses Jahrhundert sich anschickte, in sein letztes Jahrzehnt zu gehen und endlich offenbar wurde, daß der größte Streit, der es angefüllt hat, auf einem Irrtum beruhte, da haben sich die Ökonomen, die liberalen Ökonomen jedenfalls, besonders gut gefühlt. Wußten sie es doch immer schon - und haben es auch unermüdlich dargelegt-, daß das sozialistische, das planwirtschaftliche Modell gar nicht funktionieren kann. Inzwischen fühlen sich viele von ihnen etwas weniger gut. Sie werden arg bedrängt mit der Frage: Trügt nicht auch die Verheißung der wirtschaftlichen Freiheit? Inzwischen sind es die Lehrer des Rechts, die den Kopf am höchsten tragen können (wenn sie zugleich etwas von Ökonomie verstehen). Gewiß, wir Ökonomen hatten es nie vergessen, aber es war doch bei vielen von uns auf Fußnotenrang zusammengeschrumpft, wie stark - auf Gedeih und Verderb - eine arbeitsteilige Wirtschaft auf die Verlässlichkeit unter den Menschen angewiesen ist, die allein

von erprobten und eingeübten Institutionen des - geschriebenen und ungeschriebenen - Rechts gewährt wird. Daß das Recht dies leistet, ist uns gemeinhin so selbstverständlich, daß wir vor allem unser Stöhnen über die unendliche Kompliziertheit unserer Rechtsordnung vernehmen lassen. Die ehemals sozialistischen Staaten haben uns gerade in ihrem Umbruch grell bewußt gemacht, wie wenig selbstverständlich es ist. Sicher werden die Ökonomen ihre Lehrbücher, die gegenwärtig - mitten im Strukturbruch - nicht viel nützen, auch künftig nicht für solche Ausnahmesituationen schreiben. Aber ich sehe doch voraus, daß es einen breiteren - nicht nur auf Spezialisten beschränkten - Aufschwung geben wird für die Durchdringung von Ökonomie und Recht. Und Saarbrücken hat hier ja durchaus die Nase vorn. Auf beiden Seiten der Fakultät gibt es die Tradition dafür, auf beiden Seiten gibt es auch gegenwärtig diese Hinwendung. Nicht zu vergessen: Die Neue Institutionenökonomie, die ökonomische Theorie des Rechts hat in Deutschland zuerst in Saarbrücken Wurzel geschlagen.

Anwendungsbezogen ist das Europa-Institut ein idealer Ort, dies voranzutreiben - in Lehre und Forschung. Wo, wenn nicht dort? Bei der Ablösung des Vorrangs des Militärischen durch das Wirtschaftliche ist Europa schließlich vorangegangen - nach dem fürchterlichen Exzeß der europäischen Bürgerkriege. Und es war dies Wirtschaftliche, das innovatorisch dazu trieb, die Territorialität des Rechts nicht nur immer erträglicher zu machen, sondern partiell aufzuheben.

Die wirtschaftswissenschaftliche Sektion des Europa-Instituts haben wir erst im vergangenen Jahr wieder gegründet. Bedenke ich die Entwicklung, die die beiden Wissenschaften in den vergangenen Jahrzehnten genommen haben, insbesondere die der ökonomischen Theorie des Rechts, so müßte es eigentlich besser als zu der Zeit, die ich damals als Student miterlebt habe, gelingen, daß es nicht nur zu einem Nebeneinander in der Arbeit der beiden Sektionen kommt, sondern zu einer Verschränkung.

Ich komme zum Schluß und will auch davon reden, daß wir nicht nur Pläne, Träume haben, die wir selbst verwirklichen können. Wir haben den Traum, den Wunsch, ja den dringenden Bedarf, daß der Europa-Schwerpunkt der Universität des Saarlandes möglichst bald ein eigenes Gebäude erhält - aus Gründen der Raumnot, aus Gründen der Organisation, aus Gründen der Wirkung nach innen und nach außen: Ein Europäum für die Universität des Saarlandes, zu dem außer dem Europa-Institut das Centre d'Etudes Juridiques Françaises, das Institut für Europäisches Recht, ein Zentrum für Menschenrechte sowie ein Zentrum für das Studium europäischer Sprachen gehören sollen. Wir wissen wohl, daß zwar für unsere Aufgaben, nicht aber für

unsere Bedürfnisse die Zeit günstig ist. Umso mehr sind wir darauf angewiesen, daß alle, die wir mit unserem Tun, mit unseren Plänen beeindrucken können, uns ihre Unterstützung angedeihen lassen. Wer immer von Ihnen dafür in Betracht kommt: Sie sind angesprochen.

Ansprache anlässlich der 40-Jahrfeier des Europa-Instituts

1. Vierzig Jahre sind für ehrwürdige akademische Institutionen eine kurze Zeit. Für den nach dem Zweiten Weltkrieg - mit der visionären Rede Winston Churchills in Zürich - konkretisierten Versuch, die Vereinigung der Staaten Europas herbeizuführen, ist es jedoch ein langer Zeitraum. Das Europa-Institut der Universität des Saarlandes gehört - neben dem 1949 gegründeten Europa-Kolleg in Brügge - zu den ersten akademischen Einrichtungen in Europa die sich den wissenschaftlichen Fragestellungen widmeten, die mit der schrittweisen Integration der europäischen Staaten auftraten. Dieser Auftrag hat nicht nur einen politischen und rechtlich-konstruktiven Gehalt. Er hat für eine Forschungseinrichtung nicht nur wissenschaftliche, sondern auch ethische und kulturelle Aspekte. Den Bemühungen liegt ein Menschenbild zugrunde, das den Werten Europas, nunmehr in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert, verbunden ist und durch das Sinnbild der Freiheit, also des geistigen und nicht sklavischen Elements (wie sie Ernst Jünger in seiner Novelle über den "Gordischen Knoten" gegenüberstellt), geprägt ist. Dieser auf dem Grund des christlichen Abendlandes in zwei Jahrtausenden entstandene *fond commun européen* hat seine Anziehungskraft in den vergangenen Jahren beim Zerfall der osteuropäischen Ordnung - dem im "Gordischen Knoten" beschriebenen unfreien Gegenstück - und bei der deutschen Vereinigung erneut bewiesen. Welche Rationalität ihm innewohnt im Sinne von Funktionalität, Effizienz, Kreativitätsressourcen - gerade dies sind Fragen, die sich nicht nur in unserer gemeinsamen Fakultät, sondern auch zwischen den Studierenden der beiden Aufbaustudiengänge, dem rechts- und dem wirtschaftswissenschaftlichen, und in der Auseinandersetzung zwischen normativen und sozialwissenschaftlichen Betrachtungsweisen manifestieren.

2. Die Zeit der Gründung des Europa-Instituts stand im Zeichen der Überwindung der Nachkriegssituation und der Schaffung einer Institution, welche als Bindeglied zwischen Frankreich und Deutschland im Sinne einer *Europäisierung* wirken sollte.

Den Gründern des Instituts, welches interdisziplinär angelegt war und über vier Abteilungen - eine kulturelle, eine politische, eine juristische und eine wirtschaftliche - verfügte, war bewußt, daß das Studium Europas "unendlich mehr Schwierigkeiten als jede andere wissenschaftliche Arbeit bot, weil Europa kein Wissenschaftsgebiet, sondern nur der geistige, geographische und institutionelle Bezugspunkt einer Reihe von Wissenschaften sein konnte". Die Gründung des *Institut d'Etudes Européennes* entsprach der französischen Konzeption der Rolle der Saar. Die erste Zeitschrift des Instituts hatte den bezeichnenden Titel "Saar - Europa". Die Internationalität des Lehrkörpers war der Herausbildung der leitenden saarländischen Kräfte und damit einer saarländischen Elite - u.a. auch eines saarländischen diplomatischen Dienstes - verpflichtet.

Auch wenn sich diese *Inhalte* erweitert haben, hat sich die *Struktur* des postgraduierten Studienganges mit gewissen Variationen im Grunde bis heute erhalten: ein Studiengang, der nach einjährigem Abschluß mit einer Zertifikatsprüfung abgeschlossen werden konnte und an den sich ein *Diplom* über Europäische Studien (heute der *Magister* des Europarechts, der europäische Magister der Betriebswirtschafts- bzw. Volkswirtschaftslehre) anschloß. In den ersten Jahren hatten literaturwissenschaftliche, geschichtliche und philosophische Veranstaltungen ein Übergewicht. Vorlesungen in Kunstgeschichte und Musikwissenschaften als *Teil der europäischen Kultur* prägten noch das Programm, das sich inzwischen auf eine sehr viel stärker fachbezogene und berufsorientierte Vertiefung der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen *Kernfächer* ausgerichtet hat. Vom *studium generale europaeum* hat es sich zu einem *studium secundum regulas artes* verändert.

Zwar hat das Wort von "*Saarbrücken, Kreuzweg Europas*", mit der Zweisprachigkeit und kulturellen gegenseitigen Durchdringung zwischen Frankreich und Deutschland seinen Reiz - und wie es im Wort Kreuzweg liegt, auch seine Problematik -, aus einer beiderseitigen Randlage eine Kernlage zu machen, beibehalten. Jedoch ist die ursprüngliche *Interdisziplinarität*, die fast alle Fächer der Universität umfaßte, einer sinnvollen Reduktion auf Rechts- und Wirtschaftswissenschaften gewichen. Während in den ersten Jahren die Direktoren *Angelloz* und *Michaud* das Institut leiteten, die beide Literatur- und Kulturwissenschaftler waren, trat mit der Angliederung der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung unter *Paul Senf* und der juristischen Abteilung (einschließlich einer Section diplomatique) unter Leitung von *Friedrich August Freiherr von der Heydte*, der jetzige eigentliche Kernbereich hinzu.

3. Die Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik Deutschland führte nicht zuletzt aufgrund des Ausscheidens der französischen Professoren zu einer Krise des Instituts. Erst nach einjähriger Unterbrechung nahm es im Wintersemester 1957/58 unter dem Titel "Fortbildungsstudium am Europäischen Forschungsinstitut der Universität des Saarlandes" unter Professor *Hübner* seine Tätigkeit wieder auf. Unter dem Titel EFI (Europäisches Forschungsinstitut) führte es das alte Programm, also ein postgraduiertes Ausbildungsprogramm, bis 1969 ohne wesentliche Veränderung der Forschungskapazität fort.

Der jetzt eintretenden inhaltlichen Neuorientierung auf eine juristische und wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung - und zwar mit Vorbereitung auf eine Tätigkeit in europäischen Behörden als Hauptziel - entsprachen personelle Veränderungen. Ab Wintersemester 1958/59 übernahm *Bernhard Aubin* die Leitung des Gesamtinstituts, während die rechtswissenschaftliche Abteilung von *Ignaz Seidl-Hohenveldern* und die wirtschaftswissenschaftliche Abteilung von *Herbert Giersch* geleitet wurden. In dieser zweiten Phase in der Geschichte des Instituts von 1956 - 1965 wechselte 1961 die Leitung von *Bernhard Aubin* zu *Léontin-Jean Constantinesco*, der gleichzeitig auch die Leitung der rechtswissenschaftlichen Abteilung übernahm. Aubin hatte parallel den Aufbau des Instituts für Europäisches Recht (d.h. das Recht der europäischen Staaten) übernommen und wies bei diesem Wechsel darauf hin, daß "das europäische Forschungsinstitut als Institut für postgraduierte Studien auf dem Gebiet der europäischen Integration eine höchst wichtige Funktion zu erfüllen habe, zumal es das einzige Institut dieser Art in Deutschland sei und auch im europäischen Bereich nur wenige Parallelen besitze. Unter der Leitung von *Léontin-Jean Constantinesco* verstärkte das Aufbaustudium die wirklich professionelle Ausbildung; andererseits beschloß die wirtschaftswissenschaftliche Sektion - insbesondere auf Wunsch von *Eugen Sohmen* - sich auf die wissenschaftliche Forschung und die Betreuung weniger wirklich begabter Studenten (d.h. auf ein eigentliches Doktoratsstudium) zu konzentrieren und die wirtschaftswissenschaftliche Abteilung aufzugeben. Der hier zutage tretende Konflikt zwischen einem breit gefächerten, die Interessen vieler Teilnehmer abdeckenden Ausbildungsprogramm und dem Wunsch nach vertiefter Ausbildung in einigen wenigen Spezialgebieten ließ sich angesichts der ursprünglichen Zielrichtung des Europa-Instituts nicht befriedigend lösen. Aufgrund eines starken Rückganges der Teilnehmerzahl, der auch mit der Krise der Europäischen Gemeinschaften in der zweiten Hälfte der 60er Jahre zusammenhing, wurde im Jahr 1971/72 der Aufbaustudiengang am Europa-Institut schließlich gänzlich eingestellt und die

Ausbildung auf das Wahlfach Europarecht im Grundstudium konzentriert. Eine fortschreitende Reduktion der Wahlfachgruppenausbildung war trotz des großen persönlichen und wissenschaftlichen Engagements von *Léontin-Jean Constantinesco* nicht aufzuhalten. Er hat mit bewundernswürdiger Energie seine Arbeiten am Europa-Institut trotz gesundheitlicher Probleme bis zu seiner Emeritierung im Jahr 1978 fortgeführt und mit dem 1977 erschienenen ersten Band über das *Institutionelle Recht der Europäischen Gemeinschaften* sich selbst ein wissenschaftliches Denkmal gesetzt.

4. Als zusammen mit *Michael R. Will* im Jahr 1980 der Aufbaustudiengang 'Europäische Integration' als juristischer Vertiefungsstudiengang neu eröffnet wurde, konnte niemand ahnen, daß politischer Integrationswille und wirtschaftliche Dynamik zu einer rechtlichen Vertiefung der Europäischen Integration bis an die Grenze der Staatsähnlichkeit führen würde, welche im Wechselspiel das steigende Interesse der studierenden Jugend Europas und vieler anderer Staaten auslösen und diese nach Saarbrücken führen sollte. Im Europa-Institut wurde 1990 der wirtschaftswissenschaftliche Zweig wieder eröffnet, und beide Abteilungen können sich der Anmeldungen von Bewerbern derzeit kaum erwehren.

Anläßlich des 40-jährigen Bestehens hat das Europa-Institut demnach allen Anlaß, seinen Gründungsvätern Angelloz, Michaud, sowie Hübner, Giersch, von der Heydte, Seidl-Hohenveldern, Menges, Sohmen, Aubin, vor allem aber *Léontin-Jean Constantinesco*, der das Institut 17 Jahre leitete, zu danken. Seine Nachfolger haben das Institut jetzt ebenfalls schon 14 Jahre geführt, und mit der Neueröffnung einer Wirtschaftswissenschaftlichen Sektion unter den Professoren Pommerehne und Scholz und mit der Berufung von Professor Stein für die Rechtswissenschaftliche Abteilung treten neue Lehr- und Forschungsaufgaben hinzu. Dank ist zu sagen auch allen Honorarprofessoren und Dozenten, die aus Brüssel, Straßburg, Luxemburg kommend, erhebliche Selbstbegeisterung und Opferbereitschaft einbringen. Die zahlreichen Briefe von ehemaligen Teilnehmern, die uns anläßlich dieser Feier erreichten, sprechen in beredter Weise davon, wie stark der ein- oder zweijährige Aufenthalt am Institut ihren Lebensweg geprägt hat.

5. Fakultät und Universität wollen in Zukunft die Europa-gerichteten Ausbildungs- und Forschungskapazitäten bündeln. Das *Europaem*, sinnvollerweise nur auf dem Campus neben der Fakultät zu errichten (was eine Fortbildungseinrichtung in der Stadt nicht ausschließt), soll mehrere Einrichtungen zu einer Lehr- und Forschungseinheit zusammenführen: (1) die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche

Abteilung des Europa-Instituts, (2) das Centre d'Etudes Juridiques Françaises, welches - einmalig in der Bundesrepublik Deutschland und ein glückliches Erbe der französischen Gründungszeit - das französische Rechtsstudium innerhalb unseres Juristischen Fachbereichs in den ersten beiden Jahren bis zum Erwerb des DEUG ermöglicht, (3) das Institut für Europäisches Recht (Rechtsvergleichung), evtl. mit einem neuen Studiengang, der das bisherige Lizentiat der Rechte - auch dies eine Saarbrücker Einmaligkeit - ablösen soll, und schließlich (4) ein neu zu gründendes *Deutsches Institut für Menschenrechte*. Ein weites Aufgabenfeld! Ob die Europäische Menschenrechtskonvention für die Europäischen Gemeinschaften den Grundrechtskatalog ersetzen kann, wie diese Verknüpfung institutionell und materiell weitergeführt werden könnte (eine erst vor wenigen Tagen vom EuGH anhand einer Entscheidung zum Rundfunkmonopol aufgegriffene Problematik), sind weitgehend offene Fragen und nur ein Beispiel für jene, die in einer derartig verbundenen *Institution eines Europaeum* - ebenso wie auch eine angemessene rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Vorbereitung von politischen Entscheidungen, die weitgehend fehlt - aufgenommen werden könnten. Ein derartiges Europaeum in der Bundesrepublik tut not; die europäischen Nachbarstaaten haben z.T. schon gehandelt.

6. Diese kurzen Überlegungen anlässlich der 40-jährigen Geschichte zeigen zweierlei: die grenzüberschreitende wissenschaftliche Funktion des Instituts und die wissenschaftliche Offenheit, d.h. die Hereinnahme *völkerrechtlicher, privatrechtlicher, rechtsvergleichender* Fragestellungen in das Europarecht. Für die Internationalität sind die wissenschaftlichen Verbindungen zu *Frankreich* ein ständiges Leitmotiv, und die heutige Ehrenpromotion unseres herausragenden Kollegen *Favoreu* aus Aix-en-Provence ist ein kleines Zeichen der Anerkennung, der Verehrung und des Dankes für die Bereicherung, die wir aus dieser Verbindung empfangen haben. Wer das gesamte Europa und nicht nur das so wohl gelungene *Grundgesetz* im Auge hat, wird erkennen, daß die Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit und die die Rechtsvergleichung befruchtende Entfaltung des Grundrechtsschutzes zu einem Eckstein des *fond commun européen* geworden ist.

7. Mit der Ehrung von *Hans Peter Ipsen*, neben Léontin-Jean Constantinesco der Altmeister und Begründer der *wissenschaftlichen Betrachtung des Europarechts* in der Bundesrepublik Deutschland, nehmen wir die Verbindung zwischen Staats- und Europarecht auf. Die Wahrung der Staatlichkeit innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und das unaufhebbare, für die Stellung des Individuums unverzichtbare Schutzband zwischen Einzelem und Staat auch innerhalb der Gemeinschaft tritt in

den Blick. Ob und wie die Rechtswissenschaft dieses Spannungsverhältnis, das sich nicht zuletzt aus dem Fehlen einer adäquaten völkerrechtlichen Theorie für Zwischenzustände zwischen Staat und sich rechtlich verdichtenden Zweckverbänden erklärt, bewältigt, ist ein Thema nicht nur für die deutsche Rechtswissenschaft.

8. Das Europa-Institut - bisher eine reine Zusammenfügung von Lehrstühlen - hat neben der individuellen Forschungsarbeit der Lehrstuhlinhaber die postgraduierte Ausbildung in der Bundesrepublik auf dem Gebiet der Europäischen Integration geleistet. Das *Europaeum* soll darüber hinaus eine *eigene Forschungskonzeption* verwirklichen. Warum gibt es in der Bundesrepublik bisher kein spezielles Max-Planck-Institut für Europarecht? Warum kein deutsches Institut für Menschenrechte? Warum keine Institution, in der parallel Entstehungsvoraussetzungen, Umsetzung und Auswirkungen von europäischem Recht in die nationalen Rechtsordnungen und umgekehrt systematisch untersucht werden? Die Einteilung in den klassischen Fächerkanon, auch in den juristischen Fakultäten, muß aufgebrochen und durch eine am Europarecht orientierte Gesamtschau ersetzt werden. Die echte Fakultäts- und Studienreform, zumindest für die Rechtswissenschaften, steht noch bevor. Sie sollte schon jetzt konzeptionell durch die Schaffung eines *Europaeum* begleitet werden. Der Übergang von der vertikalen zur horizontalen Rechtsangleichung führt im Europa der neunziger Jahre zu einem *Rechtsordnungspluralismus* innerhalb der eigenen Rechtsordnung und wird erhebliche Auswirkungen auf alle gerichtlichen und Verwaltungsverfahren - z.B. bei der Einordnung und Anwendung öffentlichen Rechts der anderen Mitgliedstaaten - haben. Die *Qualität* und *Reife der Gesetze*, auf nationaler Ebene als hohes Gut betrachtet, darf nicht in der Hektik europäischer Richtlinienkompromisse verloren gehen. Begriffliche Klarheit und Kargheit des römischen Rechts muß ihre gestaltende Qualität auch für den europäischen Rechtsetzungsprozess behalten. Die Pflege der europäischen Gesetzgebungskunst ist mit Politikberatung eng verbunden. Die Wissenschaft in einem *Europaeum* kann politische Entscheidungen nicht ersetzen, aber vorbereiten. Nicht nur ich habe den Eindruck, daß die *wissenschaftlich getragene Europapolitik* in der Bundesrepublik im argen liegt. Schließlich gehört dazu auch die Pflege des *wissenschaftlichen Nachwuchses*, die eng mit Charakterbildung, Bereitschaft zum Verzicht, also mit gewissen asketischen Momenten verbunden ist. Unter den Absolventen des Europa-Instituts - insgesamt waren es seit der Gründung 1063 Studiengangsteilnehmer, davon 542 in den ersten 30 Jahren, 521 in den letzten 10 Jahren, wovon allerdings nur weniger als die Hälfte, nämlich 249, das Zertifikat erhielten, - haben sich nicht wenige der wissenschaftlichen Forschung mit Magisterarbeiten, Promotionen und

Habilitationen zugewendet. Habilitanden finden meiner Ansicht nach in der Bundesrepublik keine ausreichend institutionell abgesicherte Basis ihrer Lebensführung. Das wird sich innerhalb weniger Jahre bitter rächen. Mit dem *Europaeum* könnte ein *Habilitandenfonds* verbunden werden.

Ein Glücksfall für das Europa-Institut war die Einrichtung der *Stiftungsgastprofessur* (durch die saarländische Landesbank, die Röchling-Stiftung, den Stifterverband), die laufende Unterstützung durch verschiedene Institutionen und insbesondere durch den Kollegen *Scheid* sowie die im letzten Jahre erfolgte Einrichtung einer *Stiftung* durch den hier anwesenden *Professor Hans-Werner Osthoff*, der auch nach seiner langjährigen Tätigkeit als Sprecher der saarländischen Stahlindustrie seiner Universität und dem Europa-Institut verbunden blieb. Die Stiftung fördert hervorragende Nachwuchswissenschaftler und besondere Forschungsvorhaben des Europa-Instituts. Unter den Nachwuchswissenschaftlern der Jahre 1990/91, die im Europa-Institut durch ihre wissenschaftliche Arbeit hervorragten, hat der Stiftungsbeirat Herrn *Gottfried Musger* und Herrn *Jörg Ukrow* mit dem Osthoff-Preis ausgezeichnet. Herr *Musger* hat nach dem Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Graz in den Jahren 1988/89 den Aufbaustudiengang und im Jahre 1990 mit einer *ausgezeichneten* Magisterarbeit über "International zivilverfahrensrechtliche Probleme grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen" (betreut von Herrn Dr. Kohler und Herrn Prof. Will) das Magisterstudium mit der *höchstmöglichen* Note (20/20) abgeschlossen. Der zweite Preisträger, *Jörg Ukrow*, hat nach dem Studium in Saarbrücken und dem Aufbaustudiengang eine Arbeit über "Sicherheitspolitik, Europäische Integration und Neutralität" im Magisterstudium vorgelegt, die mit "sehr gut" (18/20) bewertet wurde. Beide sind die herausragenden Absolventen der Magisterstudien 1990/91 und ich darf Ihnen jetzt - gemeinsam mit dem Vizepräsidenten Hönn und dem Stifter, Professor Osthoff, die Urkunden überreichen.

Ich komme zum Schluß. Unsere Universität und auch das Europa-Institut stehen durch die steigenden Studentenzahlen und notwendigen Sparmaßnahmen an der Grenze ihrer Belastbarkeit. Trotz des Studienbetriebes muß Zeit für nachdenkliche Muße bleiben. Die phantasievolle Formenvielfalt und die Nachdenklichkeit - sie sind Europas Erbe und Schicksal. Die Aussage des kleinen Gedichts "Wurzel alles Übels" von Hölderlin "*Einig zu sein, ist göttlich und gut; woher ist die Sucht denn unter den Menschen, daß nur einer und eines nur sei?*" soll uns bewahren, in der Einigkeit oder der angestrebten Vereinigung - im *Fond Commun Européen* - die geistige Vielfalt zu verlieren.

Der Direktor des Centre d'Etudes Juridiques Françaises der Universität des Saarlandes

Professor Dr. Christian Autexier

Laudatio für Louis FAVOREU

Spectabilis!

Le professeur LOUIS FAVOREU, que vous allez accueillir dans quelques minutes dans le cercle des docteurs *honoris causa* de cette Faculté, jouit à raison de ses capacités scientifiques et humaines d'une grande considération parmi les universitaires français et étrangers.

Né il y a 55 ans en Béarn et profondément attaché à sa région natale des Pyrénées-Atlantiques, il étudia à la Faculté de droit de Paris à une époque où il n'existait qu'une seule Faculté à Paris ainsi qu'à l'Institut d'Etudes politiques.

Assistant à la Faculté de droit auprès des maîtres que furent MARCEL WALINE et GEORGES VEDEL, il se fit très rapidement remarquer par une aptitude intellectuelle trop rare, qui est de chercher en priorité à apporter un peu de lumière dans des domaines jusque-là délaissés et à anticiper ainsi des développements futurs dans les domaines dont d'autres observateurs moins attentifs et moins perspicaces ne découvrent qu'après coup l'importance et la fécondité. MARCEL WALINE saluait dès 1964 le courage intellectuel qu'implique une telle disposition. Nous devons à ce trait de caractère le fait que LOUIS FAVOREU soit devenu depuis près de 20 années le spécialiste incontesté de la juridiction constitutionnelle en France alors que cette institution était totalement étrangère à la tradition du droit constitutionnel français jusqu'en 1958, voire même jusqu'en 1971: CHARLES EISENMANN lui-même, bien qu'ayant consacré sa thèse en 1928 à la Cour Constitutionnelle autrichienne, semble ne pas avoir aussi rapidement perçu l'importance de la mutation induite par la création du Conseil constitutionnel. L'allusion que je viens de faire à CHARLES EISENMANN n'est pas arbitraire. A Paris, LOUIS FAVOREU n'a pas été assistant de CHARLES EISENMANN. Mais son activité scientifique postérieure montre qu'il ne fut pas insensible

aux exigences de rigueur et de logique du premier disciple de HANS KELSEN, au point de republier en 1986 la thèse de 1928.

Dans son premier ouvrage magistral sur le "*déni de justice en droit public français*", LOUIS FAVOREU se penchait déjà en 1962 sur la question du contrôle juridictionnel non seulement de l'Exécutif, mais également des organes de législation, une question qui restera au centre de son activité scientifique. L'autre ouvrage magistral reste sans contexte les Grandes Décisions du Conseil constitutionnel, qui sont devenues depuis leur première édition en 1975 un outil classique indispensable à la formation des juristes.

Immédiatement après le concours d'agrégation des Facultés de droit dans la discipline du droit public à la fin de l'année 1966, le nouveau professeur partira pour l'université d'Aix-en-Provence qui lui confiera pendant trois ans la responsabilité de la succursale de cette université sur l'Ile de la Réunion. De ce séjour à la Réunion, ainsi que dans l'île voisine de Maurice, LOUIS FAVOREU n'a pas seulement conservé des souvenirs inoubliables, mais également toute une série de publications, ainsi que des amitiés étroites et durables. Le hasard seul n'explique pas que LOUIS FAVOREU soit professeur honoraire de l'Université de l'Ile Maurice.

Au cours de ces premières années de son activité professorale, se manifeste également un autre aspect de l'activité ultérieure de LOUIS FAVOREU. En tant que Président du centre universitaire de la Réunion, il témoignera de capacités exceptionnelles d'organisateur, liées à cette grande chaleur humaine qui caractérise les hommes de la région dont il est originaire. C'est pourquoi, après son retour à Aix-en-Provence, ses collègues le solliciteront constamment de mettre ces dons au service de l'Université. Il fut assesseur du doyen, doyen, vice-président et finalement, de 1978 à 1982, président de son Université. Il incarne une certaine idée de l'Université: une université qui sait conserver son autonomie par rapport aux administrations de l'enseignement, une université, aussi, soucieuse de répondre aux besoins de la société, de l'économie, des partenaires sociaux et des collectivités locales. Cette grande expérience explique pourquoi la Conférence des doyens des Facultés de droit l'a désigné en 1978 à sa tête; il exerce toujours cette fonction, pour laquelle nul autre que LOUIS FAVOREU ne saurait présenter ce mélange harmonieux de compétence technique, de perspicacité politique et de capacité de réalisation, le tout suivant ce mode de relation agréable et courtois qui est le sien.

Dans cette circonstance solennelle, il n'est plus lieu de procéder à un exposé complet de l'oeuvre scientifique de LOUIS FAVOREU dans les domaines du droit international public, du droit comparé, du droit administratif et du droit constitutionnel. Notre collègue RESS l'a déjà fait en présentant, il y a quelques mois, l'ensemble des six monographies et de la centaine d'articles et de notes de LOUIS FAVOREU devant le conseil de notre Faculté. Je rappellerai donc seulement les conclusions de mon collègue RESS: "Ce qui est fascinant dans l'oeuvre de LOUIS FAVOREU, ce n'est pas seulement sa clarté normative (dans laquelle on ressent l'influence de HANS KELSEN), mais également la manière différenciée dont il utilise la méthode comparative, son originalité et la contribution décisive qu'il a apporté en réorientant le droit constitutionnel français. Ce qui est peut-être encore plus fascinant, c'est son ouverture à l'espace international, la manière dont il intègre le droit international public et le droit européen dans des questions de constitutionnalité. Lorsqu'il fait appel au droit comparé, FAVOREU introduit toujours le droit allemand à côté du droit anglais, du droit espagnol ou du droit italien; et précisément l'exemple de la Cour constitutionnelle fédérale et de sa jurisprudence, en particulier à propos du droit international et du droit européen, ont donné l'occasion de multiples confrontations avec les problèmes du droit français. FAVOREU s'intéresse aux questions fondamentales. Les titres de ses articles et les questions qu'il soulève à travers les colloques de droit comparé le manifestent: Que signifie la notion de constitutionnalité? Que signifie le *Rechtsstaat* comparé à l'état de droit? Quelles sont les différences entre le principe d'égalité et le *Gleichheitssatz*? Que signifie démocratie et participation du parlement dans le système politique français, lorsqu'on les compare avec la notion de démocratie de la Loi Fondamentale? Comment faut-il interpréter la notion de rétroactivité et comment s'exprime-t-elle dans chacun des ordres juridiques nationaux. Ces questions et bien d'autres ont toujours été au centre des conversations, des colloques et des discussions avec LOUIS FAVOREU".

Le contraste entre l'importance et la diversité des questions soulevées par LOUIS FAVOREU et l'humilité dont il témoigne dans la discussion scientifique est frappant. Je n'en veux pour preuve qu'une remarque incidente dans la préface à la thèse de son élève et futur collègue THIERRY RENOUX sur les relations entre l'Exécutif et le Conseil constitutionnel, dans laquelle FAVOREU signale que lors de l'élaboration de ce travail, non seulement l'élève mais aussi également le maître ont eu l'occasion de réviser un certain nombre de leurs points de vue respectifs. Permettez-moi à cet endroit de mentionner un souvenir personnel. Dans le feu d'une discussion passionnée que j'avais à soutenir comme jeune candidat en face du Président FAVOREU, je fis

allusion de manière vive, bien que exprimée en langue latine, à la possibilité d'une erreur: la formule que j'employais était manifestement disproportionnée et pourtant je n'ai pas trouvé immédiatement les mots nécessaires pour m'excuser. C'est LOUIS FAVOREU qui vint le premier, quelques jour plus tard, s'excuser pour l'erreur qu'il avait pu vérifier: De cette manière aussi peuvent naître des relations solides et pleines de confiance entre scientifiques.

Le champ d'activité scientifique de LOUIS FAVOREU s'étend à tous les continents. A New York, Laval, Tokyo, Louvain, Rabat, Tunis, Varsovie il parle, mais surtout il observe, s'instruit et se crée de nouveaux amis, qui l'apprécient et l'admirent. C'est ainsi qu'il fut nommé Président de l'Association française des constitutionnalistes, de l'Association internationale des Facultés de droit d'expression française, qu'il fut nommé membre de l'Académie royale des sciences de Belgique, fut fait docteur honoris causa des Universités de Chuo, de Tubingen, de Louvain et de Louvain la Neuve. Il participe également à l'organe de direction d'un projet de l'Université de Columbia et anime un grand nombre de revues scientifiques. Plusieurs fois, il a eu l'occasion de prendre la parole dans notre département juridique, en particulier à l'Europa-Institut, et des membres de cette Faculté participent régulièrement aux colloques qu'il organise annuellement à Aix-en-Provence et auxquels il n'est pas rare de rencontrer des représentants de plus d'une dizaine de nations.

Permettez-moi encore, *Spectabilis*, de rappeler deux circonstances dans lesquelles LOUIS FAVOREU s'est engagé de manière décisive et sans aucune réserve dans l'intérêt de notre Faculté. La première de ces circonstances remonte à 1979, alors qu'une réforme du droit universitaire français menaçait la reconnaissance du diplôme du *Centre d'Etudes Juridiques Françaises* en France; assesseur à l'époque du doyen d'une Faculté de droit française, je signalais dans les couloirs de la Conférence des doyens, quelles pouvaient être les conséquences négatives de ce facteur d'insécurité sur les étudiants, mais aussi sur l'existence même du *Centre d'Etudes Juridiques Françaises*. Dans la séance suivante, le Président FAVOREU fit adopter par l'unanimité des membres de la Conférence le principe d'une admission des titulaires du diplôme du *Centre* en troisième année des Facultés de droit françaises, nonobstant le caractère incertain de la situation juridique. La deuxième circonstance est beaucoup moins éloignée dans le temps. A la proposition du *Fachbereich* et des directeurs du *Centre d'Etudes Juridiques Françaises* de réunir la Conférence des doyens des Facultés de droit françaises à l'étranger, c'est-à-dire à Sarrebruck, LOUIS FAVOREU répondit immédiatement de manière positive. Et c'est ainsi que pour la première fois en

mars 1990, cette Conférence des doyens français a pu nouer les premiers contacts officiels avec la Conférence allemande. Dans sa réponse à l'adresse de bienvenue du Président MEISER, le Président FAVOREU souligna le caractère unique de la Faculté de Sarrebruck pour l'échange réciproque des connaissances sur les systèmes juridiques et les systèmes de formation des juristes dans les deux Etats. Dans un courrier un peu postérieur, il mentionnait la date du 10 mars 1990 à Sarrebruck comme celle du point de départ d'une collaboration franco-allemande dans ce domaine ... Je forme le voeu que certains événements récents à Sarrebruck ne mettent pas en péril cette affirmation !

Pour toutes ces raisons, c'est en fait la Faculté qui s'honore elle-même en décernant à LOUIS FAVOREU le titre de docteur honoris causa. Elle le fait en témoignage de reconnaissance de ses mérites éminents dans le développement des relations scientifiques et des contacts personnels entre cette Faculté et la Faculté de droit de l'Université d'Aix-Marseille. Elle le fait également en considération du soin apporté à la prise en compte du droit allemand et des expériences allemandes dans le domaine des droits fondamentaux et des droits de l'homme pour le développement de la jeune juridiction constitutionnelle française; elle le fait enfin en témoignage de considération pour son activité unanimement reconnue dans les domaines de l'enseignement et de la recherche.

Vortrag

von Professor Dr. Louis Favoreu

Ehrenpräsident der Universität Aix-Marseille III

**La justice constitutionnelle comme élément de construction
de l'ordre juridique européen**

Monsieur le Ministre de la Justice,
Monsieur le Secrétaire d'Etat représentant,
Monsieur le Ministre de l'Education,
Messieurs les Consuls généraux,
Monsieur le Vice-Président d'Université,
Monsieur le Doyen de la Faculté de Droit,
Monsieur le Directeur de l'Institut d'Etudes Européennes,
Mes Chers Collègues,
Mesdames, Messieurs,

C'est un grand honneur pour moi de recevoir aujourd'hui ce grade de docteur *honoris causa* de l'Université de la Sarre, au sein de cette Faculté de droit, en un lieu où, comme il a été rappelé, le droit européen, et aussi le droit comparé, ont pris leurs racines.

Un certain nombre de noms ont été évoqués et salués. Je voudrais m'associer notamment à l'hommage rendu au professeur Constantinesco et à son travail de pionnier en droit européen et en droit comparé.

Comme ont bien voulu le dire les professeurs Ress et Autexier, je suis un de ceux qui, en France - nous ne sommes pas très nombreux - se sont aventurés sur les terres du droit comparé, et plus précisément du droit public comparé. Ceci n'est pas très fréquent en France, car pendant longtemps, nous avons eu l'impression, en droit public du moins, que nous étions le centre du monde, ou du moins une partie de ce centre.

Je crois que les choses ont beaucoup changé. Certes, tout le monde ne s'en est pas aperçu; mais nous sommes un certain nombre à avoir pris conscience de ce changement et à le faire savoir à nos étudiants. Nous leur disons qu'aujourd'hui il est impossible de faire des études de droit sans connaître l'environnement juridique européen, non seulement le droit communautaire - car ce droit commence à être largement diffusé grâce à d'éminents collègues, notamment de l'Université de Strasbourg, dont j'ai le plaisir de saluer la présence dans cette assemblée - mais aussi les droits des pays européens, singulièrement les droits publics longtemps ignorés en France, sauf de quelques rares spécialistes dont je parlerai dans un instant.

C'est le constat de cette carence qui nous a conduit, il y a une vingtaine d'années, à nous tourner vers nos voisins européens, ce qui n'était pas, en droit public, un mouvement naturel. En effet, l'habitude était, en droit constitutionnel, de se tourner plutôt vers les Etats-Unis et de se référer au modèle américain. Et cela d'ailleurs, de manière souvent erronée, car, singulièrement en matière de justice constitutionnelle, le modèle pris comme référence était un faux modèle: la tradition de la fausse imitation de la Cour suprême est bien ancrée dans notre pays et difficile à extirper. Pourtant, sans nier l'importance de l'exemple américain (du moins resitué avec son exacte signification), l'étude de la justice constitutionnelle appelait naturellement à se référer aux exemples européens, et en premier lieu à l'exemple allemand.

Et c'est ici, qu'à plusieurs titres, apparaît l'importance de l'aide décisive apportée par l'Université de la Sarre, et particulièrement de l'Institut d'études européennes et du Centre d'études juridiques françaises. En effet, le Groupe de recherches que j'anime n'aurait certainement pas pu mener à bien sa tâche s'il n'avait été aidé par les chercheurs de Sarrebruck.

Tout d'abord, qu'il me soit permis de rendre hommage à l'Institut d'études européennes et à son directeur, le professeur Georg Ress. Nous lui devons, en effet, d'avoir ouvert une voie originale en analysant, dans une double perspective comparatiste, les droits constitutionnels nationaux, d'une part, et les droits communautaire et européen, d'autre part, ainsi que leurs rapports et leur interaction. Grâce aux travaux ainsi entrepris, cette problématique, qui s'est révélée très féconde, nous a été accessible. Nous devons ainsi à l'Institut d'études européennes la connaissance de toute une série de questions de droit comparé, de droit étranger, et de droit européen grâce à la publication de conférences fort intéressantes dans la précieuse collection des travaux de l'Institut. Les chercheurs français y découvrent même des contributions inédites comme celle du doyen Vedel sur les rapports entre la loi et les traités, étude souvent citée en France, notamment à propos du fameux arrêt Nicolo par lequel le Conseil d'Etat a opéré un spectaculaire revirement de jurisprudence, à propos de l'appréciation de la conformité des lois (postérieures) aux traités et engagements internationaux.

Je voudrais aussi remercier le Centre d'études juridiques françaises et deux de ses directeurs, les professeurs Michel Fromont et Christian Autexier. Leurs travaux sur le droit constitutionnel allemand, et notamment sur la jurisprudence de la Cour constitu-

tionnelle fédérale, ont très efficacement et très précieusement contribué à rendre accessible aux chercheurs de langue française les considérables richesses du droit public allemand contemporain. Richesse, que j'ai pu mesurer et apprécier, il y a quelques jours encore, à l'occasion d'une soutenance de thèse, à Dijon: préparée sous la direction de Michel Fromont, la thèse portait sur "le principe d'égalité en droit allemand" et présentait un tableau très complet d'une jurisprudence constitutionnelle et administrative d'une grande richesse mais aussi, il faut le dire, d'une "grande subtilité".

Ceci me conduit à aborder le sujet de mon intervention à savoir: Quel peut être aujourd'hui *l'apport des justices constitutionnelles européennes et de leurs jurisprudences à la construction de l'ordre juridique européen?*

*

* *

La question est rarement abordée sous cet angle et le sujet qui m'a été proposé par le professeur Georg Ress n'est pas banal.

Habituellement, on envisage plutôt la construction européenne du haut vers le bas, le droit européen ou communautaire imprégnant progressivement les ordres juridiques nationaux et réalisant donc un ordre juridique européen. On peut aussi l'envisager du côté des droits constitutionnels nationaux, comme nous essayons de le faire justement avec l'équipe de Sarrebruck. C'est évidemment difficile. Pour la clarté de l'exposé je dirai simplement que le problème de la construction de l'ordre juridique européen sera examiné globalement et les spécialistes de droit communautaire ou de droit européen de Strasbourg m'excuseront de lier les deux questions. Je considère que, globalement, la Cour de Strasbourg comme celle de Luxembourg contribuent à la construction ou à l'édification de cet ordre juridique commun ou de cet ordonnancement juridique commun.

En s'inscrivant dans la perspective d'un Etat fédéral européen ou du moins en se situant dans cette perspective, on peut poser trois questions:

- Peut-on passer des cours constitutionnelles nationales à une Cour constitutionnelle transnationale?

- Les jurisprudences constitutionnelles nationales peuvent-elles nourrir et en quelque sorte influencer et préfigurer une jurisprudence constitutionnelle transnationale?
- Enfin, peut-on passer du concept d'Etat de droit national au concept d'Etat de droit européen?

Ce sont des questions très ambitieuses et j'apporterai non pas des réponses mais simplement une contribution à la problématique ainsi développée. Je signalerai cependant qu'aujourd'hui le phénomène de la justice constitutionnelle est en expansion et que si la République Fédérale d'Allemagne - je crois que c'est son titre aujourd'hui encore - si l'Allemagne donc a donné l'exemple il y a plus de quarante ans, elle a été suivie depuis par beaucoup d'autres pays et elle est en train de faire école de manière générale notamment à l'Est.

Des Cours constitutionnelles nationales peut-on passer à une Cour constitutionnelle transnationale?

Je dirais en sous-titre que peut-être faut-il souligner les vertus et les limites de la comparaison et de la transposition. En réalité, il y a deux sous-questions en quelque sorte que l'on peut examiner de manière successive: d'une part, les Cours constitutionnelles nationales peuvent-elles constituer un modèle pour une Cour constitutionnelle transnationale ou européenne? D'autre part, la notion même de Cour constitutionnelle européenne ou transnationale est-elle concevable?

A la première question, il est possible de répondre en faisant appel aux ressources du droit constitutionnel comparé. J'ai déjà eu l'occasion de répondre à cette question dans un colloque organisé à Bruxelles sur l'évolution du Parlement européen: il s'agissait de savoir si l'on pouvait comparer les rapports de la Cour de justice des Communautés avec le Parlement européen avec les relations existant entre les Cours constitutionnelles nationales et leurs parlements nationaux. Ma réponse a été nuancée, et je la maintiens. En effet, pour caractériser une Cour constitutionnelle aujourd'hui, peuvent être avancées quatre propositions principales et une proposition complémentaire.

Une Cour constitutionnelle est essentiellement un contrôleur d'une majorité politique démocratiquement élue, majorité politique qui - deuxième proposition - par son gou-

vernement ou par son Parlement édicte des actes législatifs ou administratifs susceptibles - troisième proposition - d'être contrôlés par la Cour constitutionnelle au regard des normes supérieures inscrites dans une Constitution, cette Constitution enfin - quatrième proposition - étant révisable ou modifiable par une majorité renforcée (ou en tout cas très différente de la majorité qui a adopté l'acte législatif ou administratif critiqué). Proposition complémentaire: pour assurer un tel contrôle, la Cour constitutionnelle doit avoir une composition et un recrutement en relation avec la mission que je viens d'évoquer, c'est-à-dire qu'elle doit être composée de membres désignés par les principales forces ou tendances politiques susceptibles de gouverner. Ceci peut être illustré par l'exemple allemand mais aussi par de nombreux autres exemples européens. Les juges constitutionnels sont désignés soit selon le système de la "Parteienproporz" comme en Autriche ou en Allemagne, soit selon un autre système comme en France ou en Espagne mais qui revient quand même à faire intervenir les forces politiques.

En réalité, il s'agit plutôt de science politique que de droit, mais il faut aussi se servir de la science politique. Les contrôleurs doivent être désignés ou donner l'impression d'être désignés par ceux qu'ils contrôlent. Sinon, ceux qu'ils contrôlent n'accepteront pas volontiers d'être contrôlés. L'impression doit être donnée au départ que les contrôlés désignent les contrôleurs, mais bien souvent après les contrôleurs se retournent contre les contrôlés; mais enfin c'est un autre problème.

Si l'on rapproche ce schéma de celui des Cours de Luxembourg ou de Strasbourg, on constate qu'il n'y a pas concordance. Ces Cours ne contrôlent pas un Parlement-législateur et elles-mêmes ne sont pas désignées par les forces politiques composant ce Parlement: elles sont désignées par les gouvernements des Etats-membres, ce qui n'est pas du tout la même chose. A partir du moment où la Cour de justice aura à contrôler le législateur européen, il faudra que la composition change. On ne peut pas concevoir dans la logique de la justice constitutionnelle que cette composition soit maintenue. En l'état actuel, les compositions des deux Cours sont conformes à ce qui est souhaitable, mais si elles changeaient de fonction, donc si elles devenaient l'une ou l'autre Cour constitutionnelle transnationale, elle ne pourrait pas avoir cette même composition. C'est une des leçons que l'on peut tirer de l'expérience de justice constitutionnelle en Europe: c'est une contribution à la construction de l'ordre juridique européen.

La première question présente un second aspect plus difficile à traiter: peut-on véritablement créer une Cour constitutionnelle transnationale sur le modèle des Cours

constitutionnelles nationales? C'est qu'en effet, aujourd'hui, il existe deux cours, au niveau européen, et à suivre le président du Conseil constitutionnel français s'exprimant récemment dans le Journal "Le Monde", une autre Cour serait nécessaire pour régler les différends entre Etats européens. Si l'on voulait créer une Cour constitutionnelle européenne, à l'image par exemple de la Cour allemande, il faudrait fusionner les Cours de Luxembourg et de Strasbourg, et même compléter leurs attributions réunies par d'autres compétences. On pourrait évidemment envisager aussi de créer une seule Cour constitutionnelle européenne mais aux compétences plus réduites tout en laissant subsister les Cours constitutionnelles nationales. On aurait alors deux niveaux de Cours constitutionnelles et là encore, l'expérience allemande pourrait fournir d'utiles enseignements. Encore que, justement, cette expérience pourrait conduire à s'interroger car en RFA, il y aurait ainsi, si une telle réforme intervenait, trois niveaux de Cours constitutionnelles (local, national et européen) avec ce que cela suppose de problèmes et de complications.

*Les jurisprudences constitutionnelles nationales peuvent-elles nourrir une
jurisprudence constitutionnelle transnationale?*

La deuxième question appelle apparemment des réponses plus aisées à formuler, du moins *a priori*. Chacun, en effet, admettra facilement comme souhaitable que l'on puisse passer de jurisprudences constitutionnelles nationales à une justice constitutionnelle transnationale: ou, en d'autres termes, que les solutions apportées par les différents juges constitutionnels nationaux puissent être transposées au niveau européen.

Les jurisprudences constitutionnelles nationales constituent un formidable "réservoir" de solutions, un potentiel considérable pour l'élaboration d'un droit commun des libertés fondamentales en Europe et ce potentiel n'est pratiquement pas utilisé pour la construction d'un ordre juridique européen.

L'accumulation des précédents et des solutions dégagées en matière de droits fondamentaux par les différentes Cours constitutionnelles européennes - et cela depuis une quarantaine d'années - est impressionnante. Pour ceux qui essaient depuis les années soixante dix de procéder à l'inventaire de ces précédents et de ces solutions et à une comparaison destinée à en dégager les traits communs, il apparaît que la tâche est immense, même si l'inventaire a été fait dans le cadre de chaque pays (mais dans des langues et selon des conceptions souvent différentes). Les efforts faits en ce sens par

quelques équipes universitaires et qui aboutissent chaque année à la publication d'un ouvrage commun - l'Annuaire international de justice constitutionnelle - devraient être relayés et encouragés par les instances européennes.

Cela serait d'autant plus nécessaire que ce formidable potentiel de techniques et de concepts est pratiquement inutilisé parce que largement ignoré. On peut citer cependant l'effort fait par les services de la Cour européenne de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales pour inventorier "les méthodes et concepts de base" issus des jurisprudences constitutionnelles nationales ainsi que les interprétations données par celles-ci des dispositions de la Convention européenne.¹ Mais cela ne représente qu'une partie du potentiel sus-évoqué car, notamment, les solutions de fond consacrées en matière de droits fondamentaux ne sont pas évoquées. En outre, comme le souligne lui-même M. Eissen, Greffier de la Cour européenne, pour des raisons purement pratiques, la Cour "risque fort de "passer à côté" d'un jugement ou arrêt du plus haut intérêt pour elle si personne ne le lui signale"²: C'est ainsi indique-t-il qu'en 1988, la Cour européenne a statué sur un problème soulevé par l'interprétation d'une disposition de la Convention à propos d'actes de terrorisme en ignorant que le Tribunal constitutionnel avait dans un arrêt de 1987³, donné son interprétation sur une question tout-à-fait comparable et d'ailleurs dans le même sens que la Cour. On pourrait aussi citer une affaire jugée récemment par la Cour de justice des Communautés européennes, à propos de l'inviolabilité des lieux professionnels, et dans laquelle il apparaît que des jurisprudences constitutionnelles nationales, notamment française, portant sur ce même sujet, étaient ignorées ou passées sous silence. Cette incommunicabilité entre jurisprudences constitutionnelles nationales et jurisprudences européennes ne peut manquer de surprendre alors surtout qu'elle ne joue que dans un sens car les Cours constitutionnelles nationales connaissent bien les jurisprudences des deux Cours suprêmes et les utilisent soit directement, soit indirectement dans la mise au point de leurs propres jurisprudences.

¹ Cf. M.A. EISSEN, L'interaction des jurisprudences constitutionnelles nationales et de la jurisprudence de la Cour européenne des droits de l'homme, in Conseil constitutionnel et Cour européenne des droits de l'homme (sous la dir. de D. Rousseau et F. Sudre), Paris, Edit. STH, 1990, pp. 137-217.

² Op. cit. p. 145.

³ Décision 199/187, 16 déc. 1987, Annuaire international de justice constitutionnelle, 1987 (vol. III) pp. 528 et s.

Dernière interrogation: peut-on passer du concept d'Etat de droit national au concept d'Etat de droit européen?

L'expression de "communauté de droit" est souvent utilisée à propos de la Communauté européenne et l'on a alors tendance à considérer qu'il y aura évolution vers un Etat de droit européen.

Il semble difficile cependant d'envisager cette éventualité, en l'état actuel, car l'Etat de droit suppose qu'existe une Constitution contenant une déclaration des droits fondamentaux et susceptible de servir de norme de référence pour un contrôle des actes des pouvoirs législatif et exécutif. Cette constitution et cette charte n'existent pas dans l'Europe communautaire même si l'on tend à assimiler les traités constitutifs à une Constitution et si l'on considère que la Cour de justice a élaboré elle-même une charte jurisprudentielle des droits fondamentaux. En fait, aujourd'hui, les protections assurées par les Cours de Strasbourg et de Luxembourg, et les garanties offertes par la Convention européenne et la charte jurisprudentielle communautaire viennent renforcer l'Etat de droit, tel qu'il existe dans les divers pays européens.

En outre, est-il certain qu'on aille vers une unification de l'ordre juridique européen et même est-ce souhaitable? La création de nouvelles Cours constitutionnelles au cours des années soixante-dix et quatre-vingt et l'extension du phénomène aux pays de l'Est, ne va pas dans le sens de cette unification, car la justice constitutionnelle contribue à renforcer et développer les ordres juridiques nationaux ainsi que leurs spécificités par rapport à l'ordre juridique européen. En effet, même si les jurisprudences constitutionnelles nationales mettent à contribution et en même temps, alimentent un fonds commun de principes et de règles, elles font prévaloir aussi un certain nombre de solutions et de démarches originales commandées par des facteurs historiques, géographiques, culturels nationaux. On peut très aisément percevoir cette antinomie ou cette difficile conciliation entre principes propres à chaque société membre d'un ensemble plus vaste et principes communs à cet ensemble, à propos de l'expérience canadienne: le "rapatriement" de la Constitution en 1982 et "l'enchâssement" d'une charte des droits à l'intérieur de la Constitution, a considérablement changé la nature de l'intervention de la justice constitutionnelle: la Cour suprême, sur base d'une déclaration des droits valable pour l'ensemble du Canada, a adopté des solutions uniformisatrices diminuant, par contre coup, la spécificité et l'originalité du droit québécois. Ceci a été vivement ressenti par les Québécois, notamment lors de

l'invalidation de la loi 101 relative à l'utilisation du français comme langue unique de la publicité commerciale. Les Québécois tiennent à appliquer leur propre charte de droits, afin de préserver la spécificité de leur société. Et il est bien évident que dans tous les pays européens dotés d'une justice constitutionnelle appliquant leur propre charte des droits, les choses vont dans le même sens.

Il n'est donc sans doute pas souhaitable de vouloir créer un seul ordre juridique ou même de lui reconnaître, au plan des droits fondamentaux, un statut supérieur à celui de l'ordre juridique des Etats membres.

En définitive, il n'est pas certain que l'Etat de droit, au plan européen, suppose une intégration juridique progressive et complète. Peut-être sera-t-il mieux réalisé si coexistent plusieurs protections juridictionnelles et plusieurs chartes de droits fondamentaux avec leurs spécificités et leur complémentarité. Cette richesse devrait être bénéfique pour les individus.

*

* *

Le juriste européen de demain devrait alors être un juriste formé aux différents droits. Dès lors, quelle belle et grande mission incombe aux Universités et Facultés de droit dans les années à venir! Quelle magnifique perspective pour les enseignants et les chercheurs des divers pays européens! Et quel symbole de pouvoir évoquer cet avenir dans cette Université qui, à travers son Institut d'études européennes et son Centre d'études juridiques françaises, incarne cette volonté d'enseigner le droit comparé européen et les droits des divers pays d'Europe!

Laudatio für Hans Peter IPSEN

1. Anlässlich des vierzigjährigen Bestehens des Europa-Instituts in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes könnte kaum eine Ehrung angemessener sein als die Verleihung eines juristischen Ehrendoktorats an Hans Peter IPSEN, der mit seinem 1972 als Abschluß seiner akademischen Laufbahn veröffentlichten *"Europäischen Gemeinschaftsrecht"* die wissenschaftliche Behandlung dieses Gegenstands in Deutschland begründete und damit - neben Jean Léontin CONSTANTINESCOs Werk über das institutionelle Gemeinschaftsrecht - eine der beiden Säulen bildet, auf denen die Wissenschaft vom Europarecht beruht. Helmut QUARITSCH hat es ein "literarisches EG-Monument"¹ genannt, dem Hans Peter IPSEN 1984 sein *"Europäisches Gemeinschaftsrecht in Einzelstudien"* hinzufügte und schließlich 1985 noch einmal einen 700 Seiten starken Band über öffentliches Wirtschaftsrecht.

An Ehrungen und Anerkennungen hat es Hans Peter IPSEN nicht gefehlt. Zum siebzigsten Geburtstag, 1963, erschien eine ihm gewidmete Festschrift, im Jahr 1987 das zur Feier seines 80. Geburtstages veranstaltete Lüneburger Symposium. Im selben Jahr ehrte die wissenschaftliche Gesellschaft für Europarecht Hans Peter IPSEN mit dem Ehrenvorsitz, und im Jahre 1989 wurde er von der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer zu ihrem Ehrenvorsitzenden gewählt, eine ganz ungewöhnliche einmalige Auszeichnung.

2. Den Lebensweg von Hans Peter IPSEN, der 1907 in Hamburg geboren wurde, zeichnet ein für seine Generation typisches Schicksal. Hamburg ist er in hanseatischer Anhänglichkeit immer treu geblieben. Er übernahm nach Promotion bei Kurt PERELS und Habilitation bei Rudolf LAUN im Staats-, Verwaltungs- und Kirchen-

¹ H. Quaritsch in: G. Nicolaysen/H. Quaritsch, Lüneburger Symposium für Hans Peter Ipsen zur Feier des 80. Geburtstages, 1988, S. 12.

recht 1937 die Vertretung eines Lehrstuhls, auf den er 1939 berufen wurde. Spätere Rufe nach Köln und München lehnte er ab. Nach Militärdienst und kurzzeitiger Entlassung aus dem Amt nach dem 2. Weltkrieg nahm er seine Tätigkeit 1946 wieder auf. Er war Leiter des Sekretariats *Friedensvertrag* in der Hamburgischen Staatskanzlei sowie über 20 Jahre im Nebenamt Mitglied des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts.

Hans Peter IPSEN hat das deutsche Staats- und Verwaltungsrecht wie wenige andere durch juristische "Erfindungen" bereichert. Ihm verdankt die deutsche Rechtswissenschaft die erste fundierte Studie zum gerichtsfreien Hoheitsakt. Er hat eine wissenschaftliche Theorie der Subventionsverwaltung gegründet (die sogenannte *Zwei-Stufen-Theorie*) und damit eine für die Nachkriegszeit fruchtbare Lösung zur Bewältigung auch des Problems des Gerichtsschutzes im Subventionsrecht geboten. Schon seine Doktorarbeit über den Widerruf gültiger Verwaltungsakte hat für das deutsche Verwaltungsrecht Maßstäbe gesetzt. Die Festschrift zum 70. Geburtstag ist mit "Hamburg - Deutschland - Europa" überschrieben und skizziert exemplarisch die Europaoffenheit, ja die Weltoffenheit von Hans Peter IPSEN.

3. Aus dem ungewöhnlich reichen wissenschaftlichen Lebenswerk von IPSEN sind einige inhaltliche und methodische Aspekte hervorzuheben. Als Staatsrechtler hat Hans Peter IPSEN die Interpretation des Grundgesetzes geprägt. Der Hamburger Rektoratsrede *"Über das Grundgesetz"* aus dem Jahre 1949 folgen Marksteine deutscher Staatsrechtswissenschaft; 1951 sein Bericht auf der Göttinger Staatsrechtslehrrerntagung über *"Enteignung und Sozialisierung"* und 1954 der in dem von Neumann-Nipperdey-Scheuner herausgegebenen Werk "Die Grundrechte" veröffentlichte Beitrag *"Gleichheit"*. IPSEN hat den sozialstaatlichen Charakter des Grundgesetzes als einer der ersten herausgestellt und auch - parallel zu FORSTHOFF - kritisch gewürdigt. Die dabei von IPSEN entwickelten Begriffe zur Abgrenzung von Enteignung und Sozialbindung haben sich bis in die jüngste Judikatur des Bundesverfassungsgerichts (die "Naßauskiesung"-Entscheidung) erhalten. Auch die von Hans Peter IPSEN immer wieder erhobene Mahnung, daß die Verfassungsgerichtsbarkeit sich nicht über den Gleichheitssatz zum Vormund des Gesetzgebers aufschwingen dürfe, hat ihre Berechtigung behalten. Methodisch hat Hans Peter IPSEN eine schon durch seine ersten Begegnungen mit Leo RAAPE, der ihm als Assistent die erste Fassung seines IPR ins Stenogramm diktierte, und auch durch Kurt PERELS geschulte "systematische Gesamtbetrachtung" gepflegt. Nicht nur Bestand, sondern vor allem *"Einheit der Verfassung und innerer Zusammenhang der einzelnen Ver-*

fassungsnormen sind für IPSEN der eigentliche Gegenstand der Staatsrechtslehre"². Für den Gleichheitssatz wird so exemplarisch gezeigt, daß er in seinen entscheidenden Elementen (Gleichheitsinhalt und Bindungskraft) nicht isoliert aus sich heraus verständlich ist und jeder Versuch seiner Deutung auf das Gesamtsystem der Verfassung abstellen muß. Für Hans Peter IPSEN ist die "Gesamtverschränkung der Verfassungsordnung" ein methodisches Grundbekenntnis, das ihn Lösungen nur aus der Gesamtheit der rechtsstaatlichen Ordnung, der Gewaltenteilung des demokratischen Prinzips, der Sozialstaatlichkeit und dem Bundesstaatsprinzip gewinnen läßt.

Die Öffnung des Grundgesetzes zur Europäischen Gemeinschaft hat den Staatsrechtler Hans Peter IPSEN zu einem Europarechtler werden lassen. Während Léontin-Jean CONSTANTINESCO den anderen Weg, den des Zivilrechtlers zum Europarecht, markiert, ist Hans Peter IPSEN den im deutschen Schrifttum noch eher vorherrschenden Weg vom öffentlichen Recht zum Europarecht als erster - und zwar bahnbrechend - gegangen. Seine kritische Auseinandersetzung mit der späteren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (*Solange I*) hat, so darf man vermuten, maßgeblich zur Änderung der Judikatur beigetragen.

Die Bewunderung für sein "Europäisches Gemeinschaftsrecht" war unter Fachleuten aus Kreisen der EG und seinen engeren Kollegen ungeteilt. IPSEN hat die Europäischen Gemeinschaften als Zweckverbände "zur besseren Erfüllung staatlich nicht mehr wahrnehmbarer öffentlicher Aufgaben" qualifiziert. Bestand und Funktionsfähigkeit der Gemeinschaften werden zum leitenden Integrationsfaktor. So hat er die Bejahung des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts schon 1964 begrüßt, die Beendigung der Mitgliedschaft der Bundesrepublik in den Gemeinschaften gegebenenfalls nur noch im Wege einer Verfassungsänderung für möglich gehalten, andererseits die fortschreitende Demokratisierung der Gemeinschaften nicht für besonders dringlich angesehen, weil er den Konsensbedarf der Gemeinschaften als durch die bei Vertragsschluß demokratisch konsentierten Ziel- und Aufgabenorientierung zunächst weitgehend gedeckt betrachtet. Das "Europäische Gemeinschaftsrecht" hat nicht nur wissenschaftliche Maßstäbe für alle späteren Auseinandersetzungen mit dem Europarecht - und nicht nur in Deutschland - gesetzt, sondern der positiven Aufnahme des Gemeinschaftsrechts in der Bundesrepublik den Boden bereitet. Der heutige Stand, z.B. die Einordnung des EuGH als gesetzlicher Richter im Sinne des Grundgesetzes,

² Badura, DöV 1989, S. 826.

ist eine wesentliche Folge von IPSENS Vorarbeiten. Es ist das Werk - wie es in einer Buchbesprechung heißt - "eines überzeugten Europäers"³.

4. Mit Hans Peter IPSEN, der in diesem Jahr 84 Jahre alt werden wird, ehren wir den deutschen Staatsrechtler, der den bedeutendsten Beitrag für die wissenschaftliche Durchdringung und Akzeptanz des Europarechts in Deutschland geleistet hat. Sein wissenschaftliches Werk ist ebenso herausragend und bahnbrechend. Neben dem früheren Direktor des Europa-Instituts, Jean Léontin CONSTANTINESCO, der als Zivilrechtler einen parallel dazu wirkenden bedeutenden Beitrag zum Europarecht geleistet hat, verdient vor allem Hans Peter IPSEN eine derartige Auszeichnung.

³ Vgl. *Gerd Rinck*, in: AöR 99/2, S. 328.

Vortrag

von *Professor Dr. Hans Peter Ipsen*

Universität Hamburg
Ehrenvorsitzender der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
Ehrenvorsitzender der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Europarecht

Die europäische Integration in der deutschen Rechtswissenschaft

Ich bin Hamburger von Geburt und habe trotz Verlockungen von der Elbe an Rhein und Isar bis zu meiner Emeritierung vor 19 Jahren in der Hamburger Fakultät gearbeitet. Nach alter Überlieferung kann ich als hamburgischer Staatsdiener keine Orden annehmen. Es dürfte aber herrschender Lehre entsprechen, daß die Ehrenpromotion, wiewohl auch Auszeichnung, dem Ordensbegriff nicht unterfällt. Ich bin also nicht nur nicht gehindert, sondern bewegt und erfreut, daß die Saarbrücker Fakultät, die sich als erste Europa verschrieben hat, mich in einer Weise für meine wissenschaftliche Arbeit auszeichnet, die in unserer Zunft kaum deutlicher denkbar ist.

Ich nehme die Ehrung an in dem Bewußtsein, daß sie zugleich eine Anerkennung darstellt für die jungen Juristen, die meine Arbeit am europäischen Gemeinschaftsrecht in Hamburg von der Stunde 0 Anfang der 50er Jahre an begleitet und unterstützt haben. Ich nenne - wie in meinem Buch von 1972 - in erster Linie *Gert Nicolaysen*, der inzwischen selbst eine Darstellung des Gemeinschaftsrechts vorgelegt hat, und *Eberhard Millarg*, der ihm seither als Anwalt verpflichtet ist, sodann meine drei dem Gemeinschaftsrecht verbundenen Habilitanden - vor *Gert Nicolaysen Ernst Werner Fuss*, danach *Eberhard Grabitz* -, schließlich die Aktiven und Doktoranden meines Seminars, von denen ich 1972 deren 22 in dem genannten Buch nennen konnte und von denen zwei - *Jürgen Erdmenger* und *Hans Petersmann* - den Europa-Preis der Gemeinschaft davontrugen. Ohne ihre Anregungen, ihre mitdenkende und helfende Teilhabe wäre das Buch von 1972 - nach zwar oft unterbrochener, insgesamt aber siebenjähriger Bemühung - nicht zustande gekommen, noch weniger ohne die Anteilnahme meiner Frau, die mir den Rücken gestärkt und freigehalten hat, die ich für mich in Gedanken in die Ehrung einschließe.

Die europäische Integration in der deutschen Rechtswissenschaft

Das Thema ist in seinem denkbaren Zeitmaß des nicht befristeten Integrationsprozesses, nach Aufgabe und Funktion unserer Wissenschaft für diese Entwicklung ein solches von Dauer und Zukunft, von historischem Rang und politischer Bedeutung. Hier können allein - im Rück- und Ausblick - einzelne Aspekte deutscher rechtswissenschaftlicher Befassung mit der Integration entworfen werden, von denen mir deren drei wesentlich erscheinen:

- (1) der Aspekt ihrer *Öffnung* für den Integrationsprozeß,
- (2) der Aspekt der *rechtswissenschaftlichen Zuständigkeit* zu solcher Befassung, des *Zugangs* also, und
- (3) der Aspekt des *derzeitigen Befassungs-Zustandes* mit einem Ausblick, der sich aus einer *Perspektive* des Integrationsfortganges für unsere Wissenschaft andeuten läßt.

1. Öffnung

Es wird glaubhaft berichtet, in der Zeit zwischen der Einberufung der Generalstände durch Ludwig XVI. im August 1788 und ihrem Zusammentritt im Mai 1789 seien in Frankreich rd. 50.000 Bücher und Schriften zum Ruf nach einer Verfassung erschienen, von der gerade auch Juristen in Begeisterung für Freiheit und Menschenrechte, Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit die "Morgenröte einer neuen Zeit" erhofften. Von vergleichbarem Enthusiasmus oder auch nur einer adäquaten Beteiligung an der Europa-Bewegung kann schwerlich die Rede sein, soweit es um unsere Rechtswissenschaft geht. Was die Integration für den Wandel deutscher Staatlichkeit, für ihre Rechtsordnung bewirken und bedeuten würde, stand keineswegs im Zentrum ihrer Bemühungen. Sie galten im Nachklang zum Verfassungskonflikt von 1952 um den Wehrbeitrag und den Beitritt zur Europäischen Verteidigungsgemeinschaft primär der Deutung des Art. 24 I GG und seiner inhaltlichen Begrenzung durch Art. 79 III GG, dem Problem struktureller Homogenität zwischen Staatsverfassung und Integrationsordnung sowie der Zuordnung der Europa-Formel der Präambel zum Wiedervereinigungsgebot und zu Art. 146 GG. Damit wurde zwar die Integrationskompetenz der

Verfassung - von der übrigens jüngst gesagt worden ist, sie sei der "Kernsatz des Grundgesetzes" - rechtswissenschaftlich thematisiert, *nicht* aber die *Substanz des Integrationsprozesses und der Gemeinschaftsrechtsordnung* erfaßt.

Ganz zutreffend hat *Carl Friedrich Ophüls* drei Stadien zum Thema "Das Gemeinschaftsrecht in der Rechtslehre" unterschieden: Er nannte

- (1) Schrifttum aus der Feder der an den Vertragsverhandlungen Beteiligten,
- (2) solches von Autoren, die um seine Einordnung in die überlieferten Lehren des Völker- und internationalen Rechts bemüht waren, schließlich
- (3) seit etwa 1963 Neuansätze unter Berücksichtigung der realen Integration und in Erkenntnis der Besonderheiten der Gemeinschaftsrechtsordnung.

Ohne Zweifel kommt aus den beiden erstgenannten Gruppen und Perioden nicht dem professionellen Wissenschaftler, sondern dem indes auch wissenschaftlich qualifizierten Praktiker das Verdienst zu, der Integration jene Öffnung in der deutschen Rechtsliteratur bewerkstelligt zu haben, deren es für den Zugriff des Gemeinschaftsrechts auf die deutsche Rechtsordnung bedurfte im Interesse aller in Staat und Gesellschaft Betroffenen, aber letztlich auch für die juristische Ausbildung.

Die beiden Kommentare zum EWG-Vertrag von *von der Groeben / von Boeckh* 1958/60 und von *Wohlfahrt / Everling / Glaesner / Sprung* von 1960 waren erste derartige Öffnungsbeiträge aus der Feder von Gemeinschafts-Praktikern, *Walter Hallsteins* "Der unvollendete Bundesstaat - Europäische Erfahrungen und Erkenntnisse" von 1969 die erste, stark rechtspolitisch orientierte Gesamterfassung der Integration aus der Feder des politisch engagierten Wissenschaftlers. Bevor der Österreicher *Ignaz Seidl-Hohenveldern*, seit 1954 hier in Saarbrücken europäisch gesalbt, 1967 in seinem Buch die Gemeinschaften noch ohne weitere Individualisierung in das Gesamtbild der internationalen Organisationen glaubte einordnen zu können, war die Integration in das Blickfeld der deutschen Staatsrechtslehrer gerückt, zuerst 1959 in Erlangen mit dem Thema: "Das Grundgesetz und die öffentliche Gewalt internationaler Staatengemeinschaften". In den Referaten von *Georg Erler* und *Werner Thieme* - dieser damals auch bereits in Saarbrücken - erneuerte sich die Erörterung zum Wehrbeitrag über die beschränkten Wirkungen des Integrationshebels in Artikel 24 I GG, spielte die strukturelle Homogenität ebenso wie der Grundrechtsschutz und die

Vorrangfrage eine Rolle. Die Tagung von Kiel 1964 mit Referaten von *Josef Kaiser* und *Peter Badura* erzeugte schon mit der Fragestellung: "Bewahrung und Veränderung demokratischer und rechtsstaatlicher Verfassungsstruktur in den internationalen Gemeinschaften" eine Bewegung, die als sogenannte "Kieler Welle" das Bewußtsein geweckt hat für die Originalität einer Gemeinschaftsverfassung ohne staatsartige Schablonisierung in Gewaltenteilung, Entscheidungsprozessen und nicht-parlamentarischen Formen demokratischer Legitimierung. Zwei weitere Tagungen der Staatsrechtslehrer (Basel 1977 und Zürich 1990), die dem Verfassungsstaat im Geflecht und als Glied internationaler Organisation galten, haben Aussagen zu Zustand und Perspektiven rechtswissenschaftlicher Einschätzung der Integration vermittelt.

Parallel zu diesen von den Staatsrechtslehrern quasi organisierten Öffnungen unserer Wissenschaft für die Sache der Integration erweiterte sich die universitäre Anteilnahme mit einschlägigen Forschungs- und Lehreinrichtungen und Bereicherung des Lehrangebots. Es war, wie ich versichern darf, zu diesem Thema keine *captatio promotionis honoris causa*, wenn ich in meinem Buch von 1972 vor Köln und Hamburg als Schwerpunkten der Pflege des Gemeinschaftsrechts natürlich an erster Stelle Saarbrücken genannt habe. Köln war zu nennen mit seinen von *Bodo Börner* organisierten Tagungen seit 1963 und seiner KSE-Reihe, Hamburg mit seiner Abteilung "Europäisches Gemeinschaftsrecht" seit 1960 und dortigen Vorbereitungen zur Gründung der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Europarecht vor nunmehr 30 Jahren und der von ihr verantworteten Zeitschrift "Europarecht", die im vorigen Jahr ihren 25. Jahrgang abschließen konnte.

Nachdem 1963 und 1964 sich als erste deutsche juristische Zeitschrift die NJW in Kurzberichten aus Hamburg des Gemeinschaftsrechts angenommen hatte, gedachte auch der Karlsruher Deutsche Juristentag 1964 unter dem Vorsitz von *Ernst Friesenhahn* zum ersten Mal der Tatsache, daß seit zwölf Jahren ein auch die Juristen angehender Integrationsprozeß angelaufen war - dies indes nicht in einer eigenen Abteilung mit üblichen Empfehlungsvorhaben, sondern lediglich in einem Schlußvortrag "Der deutsche Jurist und das europäische Gemeinschaftsrecht". In ihm mußte ich feststellen, daß bis dahin noch kein einziges deutsches Gericht ein Vorlageverfahren zum Europäischen Gerichtshof in Gang gesetzt hatte, und der Vortrag mußte in einem Appell an die Juristen schließen, "vom europäischen Gemeinschaftsrecht Kenntnis und es als gemeines Recht für Deutsche ernst zu nehmen". Inzwischen tun sie es.

Frühzeitig ernst genommen haben das Gemeinschaftsrecht junge Wissenschaftler in ihren Habilitationsschriften: außer den für Hamburg genannten *Fuss* und *Nicolaysen Heinz Wagner* 1965 und *Manfred Zuleeg* 1969 in Köln, *Andreas Sattler* 1967 in Göttingen. Eine von Autorenmehrzahl erstellte Einführung in die Materie wurde 1969 vom Gustav-Stresemann-Institut publiziert. Das erste Kolloquium der Wissenschaftlichen Gesellschaft 1964 in Bensheim galt der Vorrangfrage und der Niederlassungsfreiheit. Die erste große Monographie zu einem Kernbereich des integrierten Wirtschaftsrechts lieferte *Ernst-Joachim Mestmäcker* mit seinem "Europäischen Wettbewerbsrecht" von 1974.

Das Fazit zur Öffnungs-Frage: ohne Zweifel hat sich die deutsche Rechtswissenschaft der Integration erst zögernd, auch mit Zeitrückstand gegenüber anderen Mitgliedstaaten geöffnet, insbesondere auch in der Darbietung von Gesamtdarstellungen mit Eignung für den Lehrbetrieb. Daß Ihre Saarbrücker Fakultät in einer einzigartigen Ausnahme gleichwohl schon vor vierzig Jahren institutionell und in der Lehre vorangehen konnte, ist auch ein historischer Ertrag der deutsch-französischen Verständigung nach dem Kriege, wie sie sich im Ansatz der Vergemeinschaftung äußerte.

2. Zugang

Namen, die für die wissenschaftliche Öffnung gegenüber der Integration und dem Gemeinschaftsrecht stehen, können zugleich den *Zugang* kennzeichnen, der zur Befassung mit der neuen Materie die Anregung gab, in der Sprache der Rechtsvergleicher den Anknüpfungspunkt bildete. Daß der Wirtschaftsrechtler, ob Zivilist oder Publizist, primär auf jene Zielsetzungen und Regelungen zugeht, die die Wirtschaftspolitik, den Wirtschaftsverkehr, seine Organisation, seine Freiheitsgewährleistungen sowie das dominierende Wettbewerbsrecht betreffen, ist ebenso zwangsläufig wie etwa die Anteilnahme des Finanzrechtlers an Währungspolitik, Steuerangleichung und am Haushaltssystem der Gemeinschaft. Sind Zugangsbereiche derart Materien, die vorher genuin mitgliedstaatlicher Kompetenz zugehörten und nun weithin sekundärrechtlicher Durchführung bedürfen, sind deutsche Staatsrechtler zum Zugang aufgerufen, um die Wandlung ihrer Staatlichkeit, die Bewahrung oder Veränderung ihrer nationalen Verfassungsprinzipien unter dem Einfluß der Integration und die Behauptung nationaler Identitäts-Elemente in Grundrechten, Föderalität und Rechtsschutz zu begründen.

Der Zugang der Völkerrechtler ist zwangsläufig geboten, weil die Integration als internationale Verbandsorganisation im Wege völkerrechtlicher Vertragsgestaltung zustande kam und solcher auch bedarf, um - wie die Einheitliche Europäische Akte - Integrationsschritte oder gar "Sprünge" über den status quo hinaus zu ermöglichen.

Aus so unterschiedlichem Zugang ergeben sich grundsätzliche Wertungsunterschiede über die Eigenständigkeit des Gemeinschaftsrechts und die Gemeinschaftserrichtung durch Gesamtakt der Mitgliedstaaten. Beide Disziplinen - die Staatsrechts- und die Völkerrechtswissenschaft - ermöglichen nicht nur, sondern nötigen geradezu - anders als die Disziplinen des Wirtschaftsrechts im weitesten Sinne -, sich im Zugang zur Integration zu konzentrieren auf den Gehalt des Gemeinschaftsrechts, den man heute üblicherweise als *Verfassung der Gemeinschaft* zu verstehen pflegt, damit auf die primären Vertragsregelungen über die Grundsätze der Art. 1 bis 8 des Vertrages, die Gemeinschaftsorganisation und ihr Entscheidungsverfahren.

Zu den Unternehmen, die in einer Gesamtdarstellung den Zugang zur rechtswissenschaftlichen Deutung der Integration und der Gemeinschaftsverfassung gefunden haben, zählt an vorderer Stelle der Erste Band des Werkes von *Constantin-Jean Constantinesco* von 1977, den er zutreffend "Das institutionelle Recht" genannt hat. Er hat sich hier in Saarbrücken als deutscher Professor gefühlt und sein Buch in deutscher Sprache vorgelegt, es möge also getrost ein deutscher Beitrag unserer Wissenschaft genannt werden. Daß ihm die Vollendung des Zweiten Teils zum materiellen Recht versagt blieb, kann seinen grundlegenden Beitrag zur Integration nicht verkürzen.

Wer sein Schriftenverzeichnis in der Gedächtnisschrift liest, erkennt seinen wissenschaftlichen Standort im Zivilrecht, und auf seiner Grundlage in der Rechtsvergleichung, in Einzelschriften erscheint der Autor des Wirtschaftsverfassungsrechts, schon seit 1969 der des Gemeinschaftsrechts, vorher - seit 1952 - auch der Autor des übrigen internationalen und des Völkerrechts. Sein Zugang zur europäischen Integration läßt sich also nicht zentral vom Völkerrecht, schon gar nicht vom Staatsrecht her erklären, sondern als Resultat der Vergleichung und Zusammenschau mehrerer nationaler Rechtsordnungen, um deren Harmonisierung es geht, vor allem wohl aus einem Impetus, der nicht solcher rechtswissenschaftlicher Art, sondern aus schwerer Lebenserfahrung nationaler, kriegerisch ausgetragener Gegensätze erwachsen ist, die es durch Verständigung der Völker und Staaten zu überwinden gelte. Die hoffnungsvolle, gleichwohl skeptische Zueignung seines Werkes an seine Söhne steht für diesen Impetus.

Obwohl derart nicht aus eigentlich professionell überlieferten Zugangsvoraussetzungen zur Integration entstanden, gelangt das Werk zu prinzipiellen Erkenntnissen in Verfassungsfragen der Vergemeinschaftung. Das gilt für seine Bewertung der strukturellen Verfassungs-Homogenität, die er strukturelle "Parallelität" nennt, für seine eingängigen Formeln von der *summa diviso* und Bivalenz im Rechtssystem der Gemeinschaft, in der positive und negative Elemente des Integrationsprozesses latent wirksam sind und virulent werden können. Der funktionellen Methode vermag er - zu meinem Leidwesen - eine Langzeitwirkung nicht beizumessen, und zur Grundrechts-Thematik erkennt er scharfsinnig die Diskrepanz zwischen dem Sollen des Gemeinschaftsrechts, das seinen Vorrang gegenüber dem Nationalrecht - denn doch wohl im Interesse der Funktionsfähigkeit, wie ich meine - fordert, und andererseits dem Sein, dem geltenden Rechtszustand der nationalen Verfassungen, von denen das deutsche Grundgesetz nach seiner Auffassung einer Änderung bedürfte. Indes erscheint sie ihm nicht dringlich. Mit guten Gründen vertritt unser Autor nämlich die Auffassung, die von vielen befürchteten Grundrechtsgefährdungen durch die Gemeinschaftshoheit würden überschätzt und verdienten nicht die "große Dramatik", die sie begleitet. Dem kann ich nur beipflichten - einem der großen Autoren der Integration, der in einzigartiger Weise den Zugang zu ihrer Rechtsordnung gefunden hat. Daß er den zweiten Band seines Werkes nicht vollenden konnte, schmälert diesen Beitrag nicht - Zweite Bände zum Wirtschaftsrecht der Gemeinschaft können im Grunde schon wegen der Vergänglichkeit ihrer unvermeidlichen Darstellung des Sekundärrechts einem Autor nur geringere Befriedigung verschaffen.

Es liegt nahe, ohne daß mein Auftrag dahin ginge, hier die Arbeit des Europa-Instituts darzustellen, doch jedenfalls den wissenschaftlichen Beitrag zur Integration zu würdigen, den *Constantinescos* Nachfolger, mein Kollege *Georg Ress*, geleistet hat. Von der Grundsatzfrage der Parlamentarisierung einer künftigen Europäischen Union bis hin zu den Niederungen des Sekundärrechts - ich meine seine große Kommentierung des Kapitalverkehrsrechts im *Grabitz-Kommentar* - hat Kollege *Ress* über weite Bereiche des Integrationsrechts hinweg zu seiner Durchdringung beigetragen. Dabei dürfte er zwei Seelen in seiner Brust tragen: daß er als einer der integrationsbewußten geborenen Völkerrechtler und Internationalisten, deren Grundauffassung über internationale Organisation traditionell zur Dominanz der Exekutive und zur Emanzipation vom Parlament neigt, sich in seiner Arbeit gleichwohl entschieden zur Parlamentarisierung einer künftigen verstaatlichten Union verpflichtet fühlt.

3. Zustand und Zukunft

Vom Zugang zum Zustand und zur Zukunft der deutschen Rechtswissenschaft gegenüber der Integration. Dafür ist es mir wesentlicher, die prinzipielle Einlassung zu kennzeichnen als den Stand der literarischen Anteilnahme im Sinne einer Bestandsaufnahme zu kennzeichnen.

Die wissenschaftliche Durchdringung des Gemeinschaftsrechts hat sich dem Standard der Bearbeitung unserer eigenen Rechtsordnung weitgehend angeglichen. Die deutsche Rechtswissenschaft hat davon Kenntnis genommen, daß sich die in Deutschland geltende Rechtsordnung des Wirtschaftsrechts im weitesten Sinne des Wortes verdoppelt hat und wechselseitiger Zuordnung bedarf. Dem entspricht die Vertretung des Fachs an den Hochschulen. Während ich in Hamburg die Pflege des Gemeinschaftsrechts neben den Grundfächern des Staats- und Verwaltungsrechts immer noch als "Tortenverzierung" ansah, haben sich jetzt Lehrstühle installiert, denen Europa als Zentrum gilt. Das galt schon - zum Leidwesen meiner Fakultät - für meine beiden Nachfolger *Sasse* und *Schwarze*.

Abgesehen von der Durchdringung des Sekundärrechts in seiner großen Bedeutung für den Binnenmarkt, steht die deutsche Rechtswissenschaft aber auch gegenwärtig und künftig vor weiteren Aufgaben zur Integration, die sich aus dem geltenden Verfassungszustand, aber ebenso aus Wandlungen der Gemeinschaft und solchen der Staatlichkeiten ergeben, die in ihr zusammengeschlossen sind und sie tragen.

Ich denke dabei insbesondere an *drei Phänomene*:

- (1) die Legitimierung der Gemeinschaftshoheit, üblicherweise mit dem Schlagwort "demokratisches Defizit" plakatiert;
- (2) im engen Zusammenhang damit an den Einsatz des Repräsentationsprinzips durch Parlamentarisierung der Gemeinschaftsstrukturen und
- (3) an die künftige Gestalt-Gebung der Gemeinschaft, wie sie insbesondere durch den Parlamentsentwurf einer Unions-Verfassung im Wege ihrer "Verstaatlichung" betrieben wird.

Neben diesen Fragestellungen sehe ich die deutsche Rechtswissenschaft - z.T. unter Federführung einzelner ihrer Vertreter, die die Integration erst neuerlich unter diesen Aspekten entdeckt haben - gegenwärtig in zwei weiteren Problemkreisen bemüht, die an Gewicht und Lösungsbedürftigkeit m.E. deutlich zurückstehen. Der erste Problemkreis betrifft den Grundrechtsschutz. Der Ruf nach einer Solange-III-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einschließlich einer Grundrechtskodifikation erscheint mir verfehlt, nachdem alle Gemeinschaftsorgane sich einer dem Grundgesetz im Wesensgehalt adäquaten Grundrechtsgewährleistung verpflichtet haben und das Bundesverfassungsgericht sich zum Schutz dieses Identitätsstandards bekennt.

Der zweite Problemkreis nicht primären Ranges betrifft die Wahrung deutscher Bundesstaatlichkeit unter den Einwirkungen der Integration. Zu ihm wird grundsätzlich verkannt, daß das föderalistische Prinzip, und schon gar nicht gerade das des Grundgesetzes, nicht zu den Verfassungsprinzipien gehört, die den Typ des in der Gemeinschaft vertretenen Verfassungsstaates kennzeichnen. Die Respektierung dieses Prinzips in bezug auf die deutschen Länder ist primär eine Aufgabe deutscher Staatlichkeit, ihrer Verfassung und Gesetzgebung, wie sie im Ratifikationsgesetz zur Einheitlichen Europäischen Akte wahrgenommen wurde und von den deutschen Organen in der Gemeinschaft laufend wahrzunehmen ist. Art. 5 EWGV sowie das auch in der genannten Akte zum Ausdruck kommende Subsidiaritätsprinzip ergänzen auf Seiten der Gemeinschaft die Respektierung deutscher Föderalvorbehalte. Es fragt sich, ob das Bundesverfassungsgericht im anhängigen Verfahren vor acht Ländern um die Rundfunkrichtlinie das bundesstaatliche Prinzip des Art. 79 III GG uneingeschränkt den Identitätselementen der Verfassung zurechnen und folglich die Übertragungskompetenz des Art. 24 Abs. 1 GG entsprechend begrenzen wird.

Soviel zu diesen beiden Problemen, vor denen es wichtigere gibt, zunächst

(1) zum demokratischen Defizit:

Ich will hierzu nicht mit schlichter Zustimmung zum Satz des Engländers *James Bryce* aus seinem Werk über die moderne Demokratie von 1920 beginnen, der das 23. Schlußkapitel einleitet. Er lautet: "Eine Betrachtung der verschiedenen Herrschaftsformen muß notwendigerweise auf die Frage stoßen, welcher Grund zu der Annahme besteht, daß mit der Demokratie ein Endzustand der Entwicklung erreicht sei; es ist eine ungerechtfertigte Annahme; denn was immer die Geschichte lehrt, sie gibt keinen

Anlaß dafür, daß sich bei irgendeiner menschlichen Einrichtung Endgültigkeit erwarten ließe".

Ich will dieser Erkenntnis also nicht die Folgerung entnehmen, die Integration möge sich für die Legitimierung ihrer Hoheitsgewalt getrost aller Forderung nach demokratischer Akzeptanz entledigen - etwa deshalb, weil in ihr der Sachverstand oder die Weisheit der Bürokraten die Herrschaft angetreten hätten.

Was indes notwendig ist - und darin sehe ich eine große Aufgabe unserer Wissenschaft in Zusammenarbeit mit den Sozialwissenschaften -: wir brauchen eine der Integration, ihrer Originarität, ihrer die Nationalstaaten in ihrem Monopol der Gemeinwohl-gewährleistung überwindenden Aufgabe und Funktion *eigene und adäquate Theorie demokratischer Hoheits-Legitimierung*. Sie könnte sich bereits jetzt abzeichnen in verschiedenen Formen demokratischer Legitimationsvermittlung aus dem System der Mitgliedstaaten - so in der Einbindung der Ratsmitglieder in ihre Institutionierung, Verantwortung und Kontrolle, in der Berufung der Kommission durch die Regierungen, ihrer Vertrauensabhängigkeit vom Europäischen Parlament, in der Teilhabe des Parlaments an Normsetzung und Etatverabschiedung. Indes: Eine Integrationstheorie müßte versuchen - wie es *Hermann Lübke* formuliert hat - "die Fülle unserer technischen Phantasie nun auch sozialutopisch abzurunden", um für den säkularen und sonst nicht erprobten Vorgang der Integration eine Legitimationstheorie zu entwickeln, die *ohne Schablonisierung überkommener Staatlichkeitsgestaltungen* den Anspruch eigenständiger und adäquater Eignung erfüllt.

Damit ist in gleichem Zusammenhang auf die Rolle des Europäischen Parlaments als Legitimationsorgan gezielt, die *zweite große Fragestellung*. Die Gemeinschafts-Parlamentaristen gehen zutreffend davon aus, daß das parlamentarische Regierungssystem und der auf Parteienpluralismus beruhende Parlamentarismus mit dem Monopol der Legislative entscheidende Elemente des Repräsentationsprinzips realisieren und damit die maßgebliche Legitimationsquelle bilden. Während diese Elemente der Gemeinschaftsverfassung heute fehlen und das Europäische Parlament sie mit seinem Verfassungsentwurf einführen will, dieses Postulat auch zur Tagesparole von Parteien und Politikern gehört, sich oft geradezu ideologisch gibt (nicht zuletzt bei uns), vollziehen sich solche Bestrebungen auf politisch und soziologisch höchst ungesichertem Boden. Um diese Basisvoraussetzungen zu eruieren, zuverlässig darzubieten und mit gesicherten Kenntnissen zu fragen, ob das staatlich praktizierte Repräsentationsprinzip gegenwärtig und pro futuro für die Integration geeignet ist, bedarf es sozialwissen-

schaftlicher, aber auch rechtswissenschaftlicher Bemühung. Ich weiß sehr wohl, daß ich dem Kollegen *Ress* zu nahe trete, wenn ich damit seiner These von sogar verfassungsrechtlich gebotener Parlamentarisierung der Gemeinschaftsstrukturen in der Geck-Gedächtnisschrift zu nahe trete. Aber Widerspruch belebt, und deshalb die wesentlichen Gründe meiner Zweifel:

Ein Europa-Parlament ist zur Wahrnehmung einer die Hoheitsgewalt der Gemeinschaft legitimierenden Repräsentation nicht geeignet und fähig. Es ist auch höchst zweifelhaft, ob die dafür fehlenden Voraussetzungen überhaupt realisierbar sind, ohne daß dabei auch bereits an die anstehende Gemeinschaftsausdehnung nach Norden, Osten, Südosten gedacht werden müßte. Das Ganze ist auch ein Problem der Quantität und der Geographie. Wenn die Gemeinschaft, was politisch im Raume steht, einmal um weitere zehn oder zwölf Mitgliedstaaten erweitert wird, wird sie 512 Mio. Menschen zählen. Abgesehen von fehlender Einheitlichkeit des Europa-Wahlrechts fehlt es an gruppenmäßiger Organisation des vorstaatlichen gesellschaftlichen Gemeinschaftsraumes. Der vom Parlamentsentwurf in Art. 3 erfundene "Bürger der Union" als Glied einer europäischen Gesellschaft, die sich im Parlament repräsentiert fühlen könnte, existiert nicht. Auch ein Bereitschafts- und Gemeinschaftsgefühl von Lissabon bis Kopenhagen existiert nicht. Es existiert ebensowenig eine für den gedachten Europa-Parlamentarismus erforderliche Aufbereitung durch die politischen Parteien. In ihnen stehen eigentliche Fragen der Europa-Politik selbst vor Direktwahlen am Ende der Programmatik. Europa-Abgeordnete mit übergroßen Wahlkreisen verfügen über kein konkretes Werbungspotential, das jeder Bundestagsabgeordnete einzubringen vermag. Nationale Parteiinteressen und Personalpolitik bestimmen ihre Kandidatur und die Chance ihrer Wiederwahl. Der Abgeordnete, der im Parlament das Wohl der Gemeinschaft den Interessen seines Heimatlandes vorordnet, müßte der ideale Repräsentant sein. Aber: Ob die Disziplin in einer europäischen Partei sich gegen nationale Solidarität zu behaupten weiß, bleibt denn doch fraglich. Die europäischen Parteiorganisationen haben in ihren Programmen wirksame Supranationalisierungselemente nicht hervorgebracht. Sie beharren auf Einstimmigkeit oder verfahren nach Konkordanzmodell. Den Wähler sprechen ihre Bünde nicht an, er kennt sie nicht einmal. Der Versuch einer neu formierten sozialistischen Europa-Partei ist gescheitert. Wenn und solange Parteien die dominierende Kraft der Massenpartizipation darstellen - und davon muß man ausgehen - wirkt ihre Legitimation vermittelnde Funktion primär in den Mitgliedstaaten, nicht repräsentativ im Europaparlament.

Auch ein speziell auf das Europaparlament bezogenes Europa-Bewußtsein der Wähler ist nicht entwickelt. In den letzten vier Jahren sind von 11 Millionen Bayern *jährlich* ca. 3750 Petitionen an ihren Landtag gerichtet worden, von 320 bzw. 340 Millionen Europäern an das Europaparlament jährlich ca. 650. Eine Europoloyalität ist eine Schimäre, ein Trugbild. Der Ruf: "Wir sind das Europa-Volk!" ist schwer vorstellbar, von der babylonischen Sprachverwirrung ganz abgesehen.

Mit der Impotenz des Europa-Parlaments zur Legitimation durch Repräsentation entfällt auch die Forderung, ihm müßten zwangsläufig die Kompetenzen nach überlieferter Staatlichkeit zustehen. Abgesehen davon, entfielen mit Parlamentslegislative das integrationspezifische Normierungssystem des Rates mit dem Vorschlagsmonopol der Kommission als der unabhängigen Hüterin des Gemeinschaftswohls - damit ein unabdingbares Element der Gemeinschaftsverfassung, das durch kein von Parteien beherrschtes parlamentarisches System ersetzt werden kann. Zur entscheidenden Frage, ob das Wohl der Gemeinschaft besser bei einer unabhängigen Kommission oder in Koalitionsbeschlüssen parlamentarischer Parteien-Fraktionen national rekrutierter Abgeordneter aufgehoben ist, fällt mir die Antwort nicht schwer. Besorgte Vergleiche der Ratsgesetzgebung mit der deutschen Regierungsgesetzgebung seit 1934 sind unbegründet, weil der Rat sich aus demokratischen Amtswaltern zusammensetzt.

Letztlich steht - der *dritte Problemkreis* - auch unsere Wissenschaft vor der Frage *künftiger Gestaltung der Gemeinschaft* - ob weiterhin internationale Verbandsorganisation mit so wohl gelungener *Ophüls'scher* Namensgebung, ob "Union" als Superstaat mit bündischen oder bundesstaatlichen Elementen nach Art des Parlamentsentwurfs oder eben anderer, noch nicht bedachter Erscheinungsform, deren Designer noch nicht bekannt ist. Die Rechtswissenschaft kann der Zukunft der Gestaltfrage nur nähertreten, wenn sie die gegenwärtige Verfassungslage der Gemeinschaft und einen nicht terminierbaren Fortgang des Integrationsprozesses in Rechnung stellt, der einer vorzeitigen Entscheidung über seine Endgestaltung nicht präjudiziert. Welche unerwarteten Entwicklungen in unbestimmter Zeitfolge und zu unbestimmbaren Zeitpunkten auch die Gemeinschaftsgestaltung beeinflussen können, das haben die letzten beiden Jahre zur Genüge bewiesen.

Die Verfassungslage ist dadurch gekennzeichnet, daß die Mitgliedstaaten, ihrerseits durch weitgehende Verfassungshomogenität verbunden, über den *pouvoir constituant* in ihrer Gemeinschaft verfügen und ihn in der Form völkerrechtlichen Vertragschlusses als Gesamttakt realisieren, wie dies auch bei der Errichtung der Gemeinschaft

geschah. Beide Verfassungsebenen - die der Gemeinschaft und die der Mitgliedstaaten - sind strukturell verschränkt. Entscheidungsprozesse werden national und supranational addierend und kommunizierend von beiden Verfassungssystemen getragen - durch Indienstellung des nationalen Systems für die Durchsetzung der Gemeinschaftsrechtsordnung, die ihrerseits durch die mitgliedstaatliche Organausstattung der Gemeinschaft, den Einsatz nationaler und supranationaler Bürokratien und parlamentarische Kooperation entwickelt wird. qEine auf Konstitutionalisierung angelegte Verfassungsperspektive, eine bundesstaatliche Metamorphose der Gemeinschaft, die in Superstaatlichkeit gipfelt - jede solche Konzeption verkürzt die Optionsmöglichkeiten für Alternativen, die der supranationalen Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben eine adäquate Gestalt geben. *Jean Monnet* sagt in seinen Erinnerungen: "Was wir durch das Handeln der Gemeinschaft vorbereiten, hat vermutlich keinen Vorgänger". Es findet in einem Superstaat auch keinen Nachfolger.

Erforderlich ist eine systemverbundene Endgestaltung des Integrationsprozesses, deren Erfindung und Deutung unserer Rechtswissenschaft ein Minimum solcher Vorstellungskraft kosten würde, die unseren technologischen Fortschritt in den Jahrzehnten der bisherigen Integration ermöglicht hat. Bislang operiert unsere Wissenschaft in dieser Frage noch weitgehend mit Strukturmodellen, die zwei Jahrhunderte alt sind.

Ich wüßte keinen besseren Ort als Saarbrücken, um solchen Appell zum Fortschritt an die junge Juristengeneration zu richten.